



Kleiabbau Wapelergroden III

Unterlagen für die Zulassung

Unterlage C.2

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Sandkrug, Juli 2019

Projektbearbeitung Dipl.-Landschaftsökol. Gunda Franz
Dipl.-Ing. Ewald Tewes



Kiebitzweg 6 26209 Hatten-Sandkrug
Tel: 04481/ 8969 + 7536 Fax: 7494
e-Mail: info@agtewes.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile.....	2
2.1	Übersicht über das EU-Vogelschutzgebiet V64 „Marschen am Jadebusen“	2
2.2	Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....	3
2.2.1	Verwendete Quellen	3
2.2.2	Schutzzweck gem. § 2 LSG-VO „Marschen am Jadebusen – West“ und „Marschen am Jadebusen – Ost“	3
2.2.3	Ergänzende Darstellung der Erhaltungsziele für das VSG V64 im Standarddatenbogen (NLWKN 2011a).....	6
2.2.4	Überblick über die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	7
2.2.5	Überblick über die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	8
2.3	Sonstige genannte Arten.....	8
2.4	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.....	9
2.5	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000.....	9
3	Beschreibung des Vorhabens und relevanter Wirkfaktoren.....	10
3.1	Technische Beschreibung des Vorhabens	10
3.2	Wirkfaktoren, Wirkprozesse, Wirkraum	11
3.2.1	Bauphase: Wirkfaktoren, Wirkprozesse, Wirkraum	11
3.2.2	Betrieb: Wirkfaktoren, Wirkprozesse, Wirkraum	12
3.2.3	Anlage: Wirkfaktoren, Wirkprozesse, Wirkraum	13
3.3	Zusammenfassung der zu betrachtenden Wirkungen	14
4	Detailliert untersuchter Bereich.....	15
4.1	Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsraums/Wirkraums	16
4.1.1	Durchgeführte Untersuchungen, Datengrundlagen	16
4.1.2	Voraussichtlich betroffene Arten	16
4.2	Datenlücken.....	17
4.3	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs	17
4.3.1	Übersicht über die Landschaft.....	17
4.3.2	Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie - Gastvögel.....	18
4.3.3	Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie - Brutvögel	19
5	Bewertungsmethode und Empfindlichkeit wertgebender Arten.....	21
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	21
5.2	Empfindlichkeit wertgebender Arten gegenüber baubedingten Störungen	22
5.2.1	Gastvögel.....	22
5.2.2	Brutvögel.....	24
6	Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung	25

7	Kompensationsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung	27
8	Artbezogene Prüfung von Beeinträchtigungen	28
8.1.1	Nonnengans	29
8.1.2	Löffler.....	30
8.1.3	Goldregenpfeifer	31
8.1.4	Blässgans	32
8.1.5	Großer Brachvogel.....	33
8.1.6	Kiebitz.....	34
8.1.7	Rotschenkel	36
8.1.8	Pfeifente.....	38
8.1.9	Lachmöwe	39
8.1.10	Mantelmöwe	40
8.1.11	Silbermöwe	41
8.1.12	Sturmmöwe.....	42
9	Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten.....	43
10	Zusammenfassung	45
	Literaturverzeichnis	46

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage der geplanten Abbaustätte im EU-VSG V64.....	2
Abb. 2: Übersicht über die geplante Kleiabbaufläche (rot) und den beiden abgeschlossenen Abbauflächen	10
Abb. 3: Abgrenzung des Untersuchungsraums für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	15
Abb. 4: Gastvogelgebiete (Erfassung 2015/2016)	18
Abb. 5: Vorkommen von wertgebenden Brutvogelarten, Rotschenkel und Kiebitz (2015)	19
Abb. 6: Schadensbegrenzungsmaßnahme S2 - Lage der geplanten Kleiabbaufläche (rot) und der CEF-Maßnahmen.....	26
Abb. 7: Maximaler Wirkungsbereich von Störungen für Gastvögel	24

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Spezielle Erhaltungsziele für die wertgebenden Arten gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO	4
Tab. 2: Erhaltungsziele / Wertbestimmende Arten gem. Standarddatenbogen.....	6
Tab. 3: Charakterisierung der wertgebenden Arten des Anhangs 1 in Bezug auf die Bedeutung des EU-VSG V64	7
Tab. 4: Charakterisierung der wertgebenden Zugvogelarten (Brut- und Gastvögel) nach Art. 4 Abs. 2 in Bezug auf die Bedeutung des EU-VSG V64.....	8
Tab. 5: Übersicht über die potenziell für die Erhaltungsziele des EU-VSG V64 relevanten Wirkungen des Vorhabens	14
Tab. 6: Voraussichtlich betroffene wertbestimmende Vogelarten des EU-SG V64	17
Tab. 7: Anzahl Brutpaare Kiebitz und Rotschenkel im Nahbereich des Vorkommen	20
Tab. 8: Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen	22
Tab. 9: Störradien der wertgebenden Gastvogelarten des EU-VSG V64.....	23

Anlage

Standarddatenbogen EU-Vogelschutzgebiet V 64 „Marschen am Jadebusen“

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der II. Oldenburgische Deichband führt derzeit die Erhöhung und Verstärkung der Seedeiche im Bereich des südöstlichen Jadebusens durch. Hierzu ist das Aufbringen von bindigem Deichbaumaterial (Klei) notwendig.

Dieser deichfähige Klei soll auf einer ca. 20 ha großen Abbaufäche im Alten Wapeler Groden, Gemeinde Jade im Landkreis Wesermarsch, gewonnen werden. **Die Abbaufäche liegt in einem Teilbereich des großräumigen EU-Vogelschutzgebietes V64 „Marschen am Jadebusen“ (Nr. 2514-431¹), s. Abb. 1, und in einer Entfernung von ca. 2 km bis zum Beginn der Deichbaustelle².**

Der Landkreis Wesermarsch hat am 11.12.2018³ die Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet V64 „Marschen am Jadebusen“ festgestellt. Auswirkungen i.S. des § 34 BNatSchG auf das angrenzende FFH-Gebiet 01 „Nationalpark Wattenmeer“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet V 01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ sind gem. Landkreis Wesermarsch nicht zu erwarten.

Die rechtlichen Grundlagen für eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung bilden Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft bzw. die zu ihrer Umsetzung erlassenen §§ 31 ff BNatSchG:

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, VRL) und
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL).

Ein Ziel der FFH-RL ist es, neben dem unmittelbaren gebietsunabhängigen Artenschutz, ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete (Natura 2000) zu errichten, zu erhalten und zu entwickeln. In das Netz integriert werden die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gem. FFH-RL und die Vogelschutzgebiete gem. VRL.

¹ EU-Meldenummer

² Hauptdeich zwischen Jade-Wapeler Siel und Schweiburgermühle

³ Feststellung der Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Das EU-Vogelschutzgebiet V64 „Marschen am Jadebusen“, s. Abb. 1, wurde im Jahr 2007 an die EU-Kommission gemeldet.

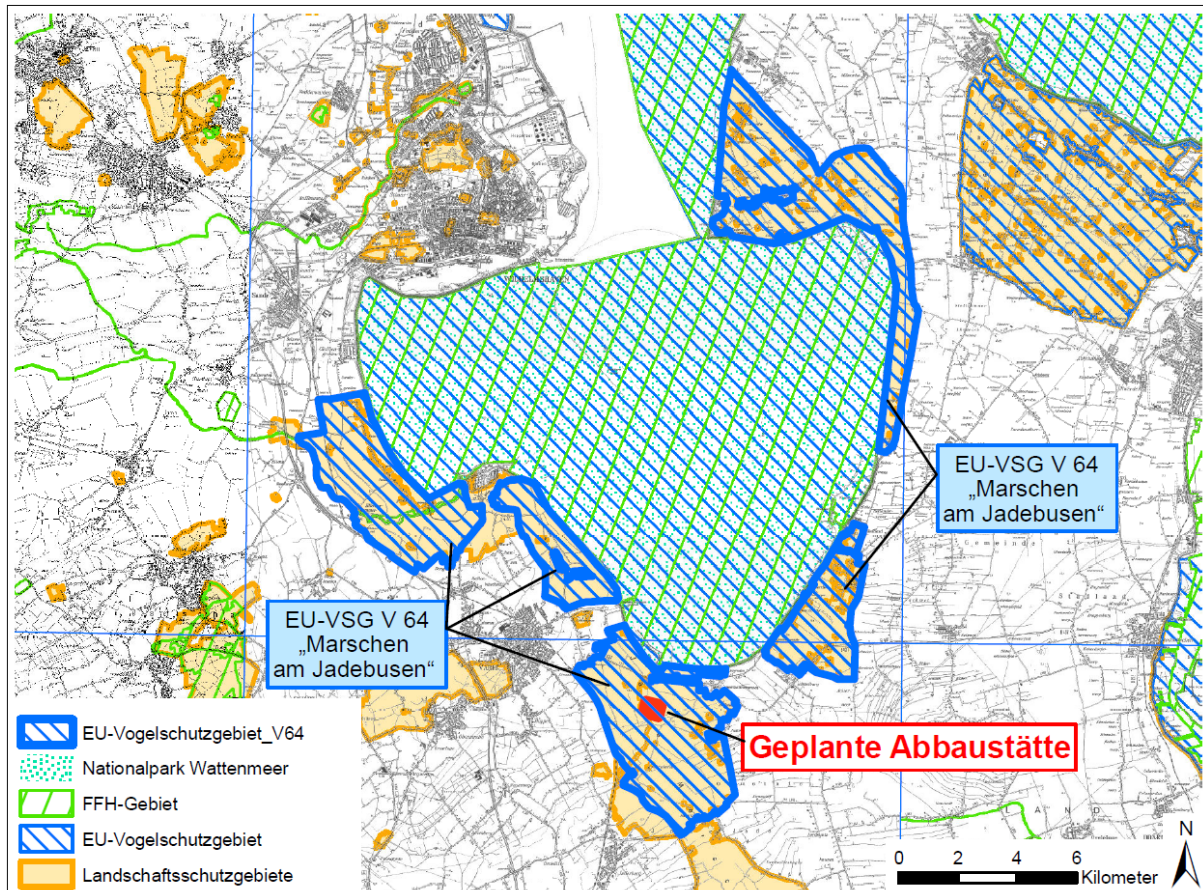


Abb. 1: Lage der geplanten Abbaustätte im EU-VSG V64

2.1 Übersicht über das EU-Vogelschutzgebiet V64 „Marschen am Jadebusen“

Das Schutzgebiet wird auf der Internetseite des NLWKN⁴ wie folgt beschrieben:

„Das EU-Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ (7.712 ha) besteht aus mehreren Teilflächen, die binnendeichs an den Jadebusen und somit an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer angrenzen. Das Gebiet besteht überwiegend aus offenem, durch Grünlandnutzung geprägtem Marschland. Bereiche der jungen Marsch werden als Acker genutzt. Baumbewuchs beschränkt sich auf kleine Hofgehölze, Gebüsch- und Baumreihen. Verstreute Ortschaften und Gehöfte liegen innerhalb des Schutzgebietes. Entlang der Deichlinie befinden sich einige als Vogellebensraum bedeutende Kleibodenentnahmestellen.

Durch die Nähe zum Nationalpark Wattenmeer sind die Flächen als Rastgebiet und Nahrungsraum von hoher Bedeutung für Wat- und Wasservögel. Neben mehreren Möwen-,

⁴ Datum: 28.02.2019

Gänse- und Entenarten (z. B. Lach-, Mantel-, Silber- und Sturmmöwe, Blässgans, Weißwangengans, Pfeifente) gehören hierzu auch u. a. Löffler, Goldregenpfeifer, Großer Brachvogel, Kiebitz, Dunkler Wasserläufer, Rot- und Grünschenkel. Die Marschen dienen zudem vielen Wiesenlimikolen wie Kiebitz und Rotschenkel nicht nur als Rast-, sondern auch als Brutplatz. Besonders bedeutsame Brutvogellebensräume für Wiesenvögel sind beispielsweise die Gebietsteile Augustgröden und die Jader Marsch.“

Eine Gefährdung besteht nach NLWKN (2011a) durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Windkraftanlagen, Grünlandumbruch.

2.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

2.2.1 Verwendete Quellen

LANDKREIS FRIESLAND (2011): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-West“ in den Gemeinden Sande, Zetel, Bockhorn und Stadt Varel, Landkreis Friesland vom 22.06.2011

LANDKREIS WESERMARSCH (2011): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-Ost“ in den Gemeinden Butjadingen, Jade und Stadland, Landkreis Wesermarsch vom 04.07.2011

LANDKREIS WESERMARSCH (o.J.): Begründung für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG BRA 27 „Marschen am Jadebusen – Ost“ in den Gemeinden Butjadingen, Jade und Stadland, Landkreis Wesermarsch

NLWKN (2011a): Standarddatenbögen/vollständige Gebietsdaten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen - EU-Vogelschutzgebiet V 64 „Marschen am Jadebusen“

NLWKN (2017): Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen (Aktualisierte Fassung, Stand: 01.08.2017)

2.2.2 Schutzzweck gem. § 2 LSG-VO „Marschen am Jadebusen – West“ und „Marschen am Jadebusen – Ost“

Das EU-Vogelschutzgebiet ist hoheitlich geschützt durch zwei Landschaftsschutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - Ost“ (Landkreis Wesermarsch) sowie
- Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - West“ (Landkreis Friesland).

Mit den Verordnungen der Landschaftsschutzgebiete vom 22.06.2011 des Landkreises Friesland und vom 04.07.2011 des Landkreises Wesermarsch wird jeweils im § 2 der Schutzzweck wie folgt festgelegt:

Allgemeiner Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist gem. § 2 Abs. 2 LSG-VO die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.“

Besonderer Schutzzweck für das Schutzgebiet ist gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO „die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch:

- I. den **Schutz und die Entwicklung der Lebensräume**, insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes (Allgemeine Erhaltungsziele) durch den Erhalt:
 - a) der offenen, unverbauten und unzerschnittenen Landschaft mit freien Sichtverhältnissen als Lebensgrundlage der wertgebenden Arten und als grundlegender Bestandteil der charakteristischen Eigenart des Landschaftsbildes,
 - b) des Nutzungsmosaiks aus unterschiedlich ausgeprägter Grünland- und Ackerbewirtschaftung für den Wiesenvogelschutz und als Nahrungsgrundlage für Rastvögel,
 - c) der Vernetzungselemente und Flugkorridore zum Wattenmeer und zu sonstigen Nahrungs- und Ruhestätten wertgebender Arten,
 - d) und die Entwicklung der Kleibodenentnahmestellen als Vogellebensräume und Entwicklung zu beruhigten Rast- und Brutgebieten mit Flachwasserzonen,
 - e) und die Entwicklung naturnaher Stillgewässer, strukturreicher Gräben und sonstiger naturnaher Gewässer,

- f) und die Sicherung der salzarmen Zuwässerung und deren Entwicklung,
 g) des charakteristischen Landschaftsbildes der Marsch und ihrer Randbereiche als Voraussetzung für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft,
 h) und die Entwicklung störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungsräume

sowie

II. die **Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes V 64** nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG) sowie der sonstigen Arten des Vogelschutzgebietes V 64 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG).

Die speziellen Erhaltungsziele für die wertgebenden Arten gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tab. 1: Spezielle Erhaltungsziele für die wertgebenden Arten gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO

Status	Art	Spezielle Erhaltungsziele gem. LSG-Verordnung
Gastvögel	Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Entwicklung von störungsarmen Nahrungs- und Ruheflächen für rastende und überwinternde Vögel, – Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete, – Erhalt freier Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten und zu den Schlafgewässern.
	Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)	
	Löffler (<i>Platalea leucorodia</i>)	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung von Kleibodenentnahmestellen und deren Entwicklung zu beruhigten Rastgebieten mit Flachwasserzonen, – Sicherung der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“.
	Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und umliegenden Nahrungs- und Rastgebieten, – Erhalt und Entwicklung beruhigter und störungsarmer Rast- und Nahrungsräume.
	Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Entwicklung der Nahrungshabitate, insbesondere kurzrasiger Grünlandflächen, bestellter Ackerflächen sowie Wasserflächen und flacher Uferbereiche an Fließgewässern und Gräben, – Erhalt von störungsarmen Nahrungs- und Ruhezonen, – Sicherung von Kleibodenentnahmestellen und deren Entwicklung zu beruhigten Rastgebieten mit Flachwasserzonen.
	Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Entwicklung von beruhigten Ruhe- und Hochwasserrastplätzen sowie Nahrungsflächen, – Erhalt der Flugkorridore zum Wattenmeer
	Dunkel-Wasserläufer (<i>Tringa erythropus</i>)	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Entwicklung von beruhigten Ruhe- und Hochwasserrastplätzen sowie von Nahrungsflächen, insbesondere in den Kleibodenentnahmestellen durch geeignete Wasserstände, – Erhalt freier Sichtverhältnisse im Bereich der Ruhe- und Hochwasserrastplätze

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung Tab. 1

Status	Art	Spezielle Erhaltungsziele gem. LSG-Verordnung
	Lachmöwe <i>(Larus ridibundus)</i> , Mantelmöwe <i>(L. marinus)</i> , Silbermöwe <i>(L. argentatus)</i> , Sturmmöwe <i>(L. canus)</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Entwicklung von beruhigten Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen als Rast- und Nahrungshabitate.
Brut- und Gastvögel	Kiebitz <i>(Vanellus vanellus)</i> , Rotschenkel <i>(Tringa totanus)</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt bzw. Wiederherstellung von wechselfeuchten Grünlandflächen und Flussniederungen, – Erhalt und Entwicklung von kleinen offenen Wasserflächen, – Förderung einer Bewirtschaftung, die an die Lebensraumanprüche angepasst ist, – Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes, – Erhalt und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus Wiesen und insbesondere Weiden sowie Ackerflächen, – Sicherung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate (ggf. Gelegeschutz) sowie Rast- und Nahrungsflächen, – Schutz vor Beutegreifern durch Reduzierung der Prädatordichte sowie durch die Optimierung der Lebensräume.

Die wertgebenden Arten gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO entsprechen den wertbestimmenden Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete gem. NLWKN (2017). Demnach sind wertbestimmende Vogelarten jene Arten, die für die Identifizierung von EU-Vogelschutzgebieten (EU-VSG) in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Bei wertbestimmenden Arten kann es sich sowohl um Arten des Anhangs I gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRI) als auch um sogenannte „Zugvogelarten“ gem. Art. 4 Abs. 2 VSchRI handeln. Sie verleihen einem bestimmten Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen, in der landesweiten Gesamtschau herausragenden „Wert“ (z.B. in dem sie das Gebiet zu einem der fünf wichtigsten Brutgebiete für die Art in Niedersachsen machen bzw. ihre Gastvogelbestände hier internationale Bedeutung erreichen).

2.2.3 Ergänzende Darstellung der Erhaltungsziele für das VSG V64 im Standarddatenbogen (NLWKN 2011a)

Als Erhaltungsziele für das EU-VSG V64 „Marschen am Jadebusen“ gelten nach den Angaben im Standarddatenbogen (NLWKN 2011a) die Brut- und Rastvogelbestände folgender wertbestimmender Vogelarten des Artikels 4 Abs. 1 i.V. mit Anhang I sowie des Artikels 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie:

Tab. 2: Erhaltungsziele / Wertbestimmende Arten gem. Standarddatenbogen (NLWKN 2011a)

EU Vogel-schutzricht-linie	Art	Anzahl Brut-paare	Max. Ind. Zahl (Gastvögel)	EHZ ¹	Gesamtbeurteilung des Gebiets ²		
					N	L	D
Vogelarten des Anhanges I (Art. 4 Abs. 1)	Nonnengans (Weißwangengans)		28.322	A	A	A	A
	Goldregenpfeifer³	-	-	-	-	-	-
	Löffler		180	B	A	A	A
Zugvögel (Art. 4 Abs. 2)	Blässgans		7.782	B	A	A	B
	Dunkelwasserläufer		1.000	B	A	A	B
	Großer Brachvogel		4.014	B	A	A	B
	Kiebitz (als Brutvogel)	350		B	A	A	B
	Kiebitz (als Gastvogel)		24.074	B	A	A	A
	Rotschenkel (als Brutvogel)	120		B	A	A	B
	Rotschenkel (als Gastvogel)		2.000	B	A	A	A
	Pfeifente		4.000	B	A	A	B
	Lachmöwe		3.472	B	A	A	B
	Mantelmöwe		143	B	A	A	B
	Silbermöwe		8.000	B	A	A	B
Sturmmöwe		5.025	A	A	A	B	

¹ Erhaltungszustand der für die Art wichtigen Habitatelemente: A=sehr gut, B=gut, C= mittel bis schlecht

² für die Erhaltung der betreffenden Art, N= im Naturraum, L= im Bundesland, D= in Deutschland, A= sehr hoch, B= hoch, C = mittel („Signifikant“)

³ Im Standarddatenbogen sind keine Angaben zum Goldregenpfeifer enthalten.

Auf dem Standarddatenbogen (NLWKN 2011a) sind zahlreiche weitere, nicht wertbestimmende Vogelarten aufgeführt, s. Anlage. Diese Arten sind ebenfalls maßgebliche avifaunistische Bestandteile eines EU-VSG. Sie sind durch eine besondere Verantwortung Niedersachsens für ihren Schutz oder durch ihre Gefährdungssituation gekennzeichnet. Die EU-VSG sind auch für den Erhalt dieser Arten von hoher Bedeutung.

2.2.4 Überblick über die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Informationen zu den als Erhaltungsziel definierten wertbestimmenden Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutz-Richtlinie (Art. 4 Abs. 1) sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Tab. 3: Charakterisierung der wertgebenden Arten des Anhangs 1 in Bezug auf die Bedeutung des EU-VSG V64

Vogelarten des Anhangs 1 (Art. 4 Abs. 1)	Standarddatenbogen (NLWKN 2011a)		Begründung der LSG-VO (LANDKREIS WESERMARSCH o.J.)
	Max. Ind. Zahl	EHZ ¹	
Nonnengans (Weißwangengans)	28.300	A	Für Weißwangengänse stellen die „Marschen am Jadebusen“(Gesamtgebiet) inzwischen eine eigene „Gänseregion“ dar. Die Entwicklung hin zu einem für die Art international bedeutsamen Rastgebiet ist dabei vergleichsweise jung und setzte erst Mitte der 1990er Jahre ein. Die Marschen nehmen dabei die Funktion eines Nahrungs- und Rastgebietes ein, während die außendeichs gelegenen Flächen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ von entscheidender Bedeutung als Schlafplatz sind und insgesamt eng mit den angrenzenden, offenen Marschen korrespondieren.
Löffler	180	B	Für den Löffler kommt dem Gebiet vor allem in der Nachbrutzeit eine hohe Bedeutung zu. Die Vögel rasten jeweils bei Hochwasser in den binnendeichs gelegenen, ehemaligen Kleibodenentnahmestellen, nachdem sie zuvor im Watt Nahrung gesucht haben. Durch Ringablesungen konnte nachgewiesen werden, dass die Vögel dabei in erster Linie der deutschen und niederländischen Brutpopulation entstammen und sich z.T. über mehrere Wochen im Gebiet aufhalten. Letzteres ist von grundlegender Bedeutung für die Vögel, da sie von diesem nachbrutzeitlichen Rastgebiet aus in ihre afrikanischen Winterquartiere fliegen. Die im Gebiet „Marschen am Jadebusen“ (Gesamtgebiet) festgestellten Löffler-Zahlen erreichen alljährlich internationale Bedeutung. Der Bestand nimmt derzeit zu.
Goldregenpfeifer	-	-	Die „Marschen am Jadebusen“ (Gesamtgebiet) stellen darüber hinaus für viele weitere Vogelarten des küstennahen Offenlandes ein wichtiges Rastgebiet dar. Stellvertretend für die Vögel aus der Gruppe der Watvögel sei hier auf die hohe Bedeutung des Raumes für den Goldregenpfeifer hingewiesen, für den national bedeutende Rastbestände im Gebiet nachgewiesen werden konnten. Hierbei profitieren die Vögel von der Offenheit der Landschaft, die überdies in weiten Teilen als noch vergleichsweise wenig zerschnitten bezeichnet werden kann. Damit finden die gegenüber Störungen sehr empfindlich reagierenden Goldregenpfeifer geeignete Bedingungen vor.

¹ Erhaltungszustand der für die Art wichtigen Habitatelemente: A=sehr gut; B=gut, C= mittel bis schlecht

2.2.5 Überblick über die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Informationen zu den als Erhaltungsziel definierten wertgebenden Zugvogelarten (Brut- und Gastvögel) nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutz-Richtlinie sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Tab. 4: Charakterisierung der wertgebenden Zugvogelarten (Brut- und Gastvögel) nach Art. 4 Abs. 2 in Bezug auf die Bedeutung des EU-VSG V64

Zugvögel (Art. 4 Abs. 2)	Standarddatenbogen (NLWKN 2011a)			Begründung der LSG-VO (LANDKREIS WESERMARSCH o.J.)
	Anzahl Brut- paare	Max. Ind. Zahl	EHZ ¹	
Blässgans		7.782	B	s. Tab. 3: Weißwangengans
Dunkelwasserläufer		180	B	Die „Marschen am Jadebusen“ (Gesamtgebiet) fungieren primär als Hochwasserrastplatz. Während sich Bestände des Großen Brachvogels dabei überwiegend auf die Grünländereien verteilen, wo die Vögel nach Nahrung suchen oder ruhen, kommen Dunkler Wasserläufer und Rotschenkel an den Kleibodenentnahmestellen vor. Diesen kommt unter der Voraussetzung einer entsprechenden Gestaltung und Störungsarmut nationale Bedeutung als Rastgebiet zu.
Großer Brachvogel		4.014	B	
Rotschenkel (als Gastvogel)		2.000	B	
Rotschenkel (als Brutvogel)	120		B	
Kiebitz (als Gastvogel)		24.074	B	Die „Marschen am Jadebusen“ (Gesamtgebiet) stellen darüber für viele Vogelarten des küstennahen Offenlandes ein wichtiges Rastgebiet dar. Hierbei profitieren die Vögel aus der Gruppe der Watvögel von der Offenheit der Landschaft, die überdies in weiten Teilen als noch vergleichsweise wenig zerschnitten bezeichnet werden kann.
Kiebitz (als Brutvogel)	350		B	
Pfeifente		4.000	B	Auch bei der Pfeifente hängt die Anwesenheit deutlich mit den Hochwasserständen im Jadebusen zusammen. Die Pfeifenten bevorzugen zur Nahrungssuche kurzrasige, überschwemmte Grünländer und überflutete Uferbereiche kleinerer Entwässerungsgräben. Die Pfeifenten halten sich ferner an den Kleiboden-Entnahmestellen sowie größeren Fließgewässern wie der Jade auf, ihre Bestände sind alljährlich national bedeutend.
Lachmöwe		3.472	B	Für die Möwenarten Lachmöwe, Sturmmöwe, Silbermöwe und Mantelmöwe stellen die „Marschen am Jadebusen“ (Gesamtgebiet) ebenfalls ein wichtiges Nahrungs- und Rastgebiet dar, bei allen Arten werden alljährlich national bedeutende Bestände registriert.
Mantelmöwe		143	B	
Silbermöwe		8.000	B	
Sturmmöwe		5.025	A	

¹ Erhaltungszustand der für die Art wichtigen Habitatelemente: A=sehr gut; B=gut, C= mittel bis schlecht

2.3 Sonstige genannte Arten

Gem. Standarddatenbogen (NLWKN 2011a) wurden zahlreiche weitere Arten als regelmäßige Brut- und/oder Gastvögel im Gebiet nachgewiesen. Diese Nachweise sind zwar für die Gebietsauswahl nicht ausschlaggebend gewesen, sie liefern aber dennoch wichtige qualitative Aussagen zu Charakteristik und Gesamtwert des VSG V64:

- **Brutvögel des Anhangs I:** Blaukehlchen, Eisvogel, Rohrweihe, Wachtelkönig, Wiesenweihe,
- **Rastvögel/Wintergäste des Anhangs I:** Bruchwasserläufer, Kampfläufer, Säbelschnäbler, Sing-schwan, Trauerseeschwalbe,

- **Sonstige Brutvögel:** Austernfischer, Blässhuhn, Brandgans, Braunkehlchen, Feldlerche, Graugans, Höckerschwan, Sandregenpfeifer, Schilfrohrsänger, Schwarzkehlchen, Schafstelze, Steinschmätzer, Stockente, Uferschnepfe,
- **Sonstige Rastvögel bzw. Wintergäste:** Alpenstrandläufer, Austernfischer, Bekassine, Blässhuhn, Brandgans, Flussuferläufer, Graugans, Graureiher, Grünschenkel, Haubentaucher, Höckerschwan, Knäkente, Knutt, Kormoran, Krickente, Löffelente, Reiherente, Ringelgans, Schnatterente, Sichelstrandläufer, Stockente, Spießente, Tafelente, Uferschnepfe, Zwergtaucher.

2.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Ein Managementplan für das EU-VSG V64 liegt noch nicht vor⁵.

Allgemeine Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des EU-VSG V 64 sind in dem § 2 Abs. 4 LSG-VO aufgeführt, s. Pkt. 2.2.1.

Zudem werden in § 10 LSG-VO „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Vertragsnaturschutz“ in Absatz 2 folgende Angaben gemacht:

„Die Durchführung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen vorrangig auf Basis freiwilliger Vereinbarungen z.B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Dabei sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- a) die Förderung einer auf die Lebensraumsprüche der wertgebenden Arten ausgerichteten landwirtschaftlichen Nutzung,*
- b) die Schaffung von Strukturen und Lebensräumen, die die Bedeutung des Schutzgebietes für die wertgebenden Arten verbessern,*
- c) Gelegeschutz,*
- d) die Schaffung von störungsarmen Bereichen für Rastvögel.“*

2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes im Netz Natura 2000

Es bestehen enge funktionale Beziehungen zwischen dem EU-VSG V64 und dem Vogelschutzgebiet 01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“. Die ungestörten, offenen Grünlandflächen des EU-VSG V64 sind zusammen mit anderen binnendeichs gelegenen Äsungsflächen unabdingbarer Bestandteil der Rast- und Überwinterungshabitate insbesondere für Gänsearten. Die Gänse fressen gem. NLStBV (2017) im Herbst zunächst auf deichnahen Flächen in Nähe ihrer Schlafplätze im Nationalpark Wattenmeer bzw. im EU-VSG 01. Während der Winters ändert sich das Nutzungsmuster: wegen des geringer werdenden Nahrungsangebotes in Schlafplatznähe auch weiter entfernt liegende Flächen südlich des gemeldeten EU-VSG V64 aufgesucht.

Aufgrund der Entfernung von mehr als 1,2 km Entfernung ist eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung folgender Natura 2000-Gebiete nicht zu erwarten:

- FFH-Gebiet 01 „Nationalpark Wattenmeer“ sowie
- EU-Vogelschutzgebiet V01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“.

⁵ Schrftl. Mitteilung untere Naturschutzbehörde Landkreis Wesermarsch, 28.02.2019

Die Entwässerung der Fläche erfolgt in der Bauphase zeitweise über die bereits vorhandenen Gräben. Im Zuge des Abbaus werden weitere Gräben so hergerichtet, wie es im Abbauplan vorgesehen ist. Nach Abschluss des Bodenabbaus sollen die geplanten Entwässerungsgräben der Steuerung des Wasserhaushalts unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten dienen, hier v.a. den Lebensraumanforderungen von Wiesenvögeln und Gastvögeln. Die für den ehemaligen Bodenabbau Alter Wapelergröden I (s. Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.2012) erstellte, temporäre Baustraße (bituminös befestigt, ca. 2,1 km lang und 3,5 m breit) wird zur Erschließung bis zum Deichverteidigungsweg weiter genutzt und nach dem geplanten Kleiabbau vollständig zurückgebaut (Folgenutzung Grünland).

Zur inneren Erschließung der Abbaustätte werden temporäre Baustraßen (Mineralgemisch auf einer Geotextilunterlage oder Baggermatratzen) erstellt, die nach Abschluss der Baumaßnahme wieder aufgenommen werden. Als Baubetriebsplatz, z.B. für Sozialeinrichtungen, wie Unterkünfte, Toiletten, Materialcontainer usw., wird eine Fläche von ca. 30 x 12,5 m in gleicher Bauweise befestigt.

Der Abbaubetrieb wird sich auf insgesamt drei Jahre erstrecken. Die Haupttätigkeit wird während der Deichbauzeit stattfinden: vom 15. April bis 15. September eines jeden Jahres. D.h. in der Haupttrastzeit (Oktober bis März) finden bis auf baubetriebliche Ausnahmen keine abbaubedingten Störungen statt. Die Betriebszeit ist im Regelfall von Montag bis Donnerstag, jeweils von 7.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 7.00 bis 14.00 Uhr vorgesehen.

In begründeten Ausnahmefällen, v.a. bei Verzögerungen während längerer Schlechtwetterperioden in der Deichbauzeit, soll es möglich sein,

1. **außerhalb der Haupttrastzeit:** die täglichen Betriebszeiten nach Bedarf an bis zu sechs Werktagen pro Woche auf die Zeit zwischen 6.00 bis 20.00 Uhr auszudehnen sowie
2. **innerhalb der Haupttrastzeit:** in einem vierwöchigen Zeitraum Klei abzubauen und abzutransportieren.

Für den Bodenabbau werden insgesamt 274 Arbeitstage verteilt auf drei Jahre mit einer maximalen Anzahl von 130 Arbeitstagen innerhalb eines Jahres veranschlagt.

3.2 Wirkfaktoren, Wirkprozesse, Wirkraum

Wirkfaktoren, Wirkprozesse und Wirkraum, die auf das EU-VSG V 64 „Marschen am Jadebusen“, wirken, werden für die drei Realisierungsphasen des Kleiabbaus (Bau, Anlage, Betrieb) dargestellt und beschrieben.

3.2.1 Bauphase: Wirkfaktoren, Wirkprozesse, Wirkraum

Baubedingte Wirkungen umfassen die Bautätigkeiten, die zur Errichtung der Abbaustätte erforderlich sind. Sie werden voraussichtlich vor jeder Abbauphase in unterschiedlichem Umfang durchgeführt, d.h. innerhalb von drei Jahren voraussichtlich jeweils in einem Zeitraum von 1-4 Wochen.

Wirkraum	Der Wirkraum ⁶ umfasst: <ul style="list-style-type: none"> - die geplante Abbaufäche (in dem jeweiligen Abbauabschnitt), - die Transportstrecke sowie - die direkt angrenzenden Bereiche.
Wirkfaktoren	Als potenzielle Wirkfaktoren treten temporär auf: <ul style="list-style-type: none"> - <u>Immissionen</u> (Lärm) mit Wirkung auf Brut- und Gastvögel durch <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fahr- und Ladebetrieb von z.B. Traktor und LKW,

⁶ Die Wirkzone bemisst sich an der potenziellen Störempfindlichkeit der wertgebenden Arten (artspezifische Empfindlichkeit), vgl. Pkt. 5.2, und der Intensität und Dauer der Störungen.

- Bautätigkeit, v.a. Schlepperarbeiten
- Störungen, optische Reizung mit Wirkung auf Brut- und Gastvögel durch
 - Fahr- und Ladebetrieb von z.B. Traktor und LKW,
 - Bautätigkeit, v.a. Mahd und Fräsen,
- Temporärer Verlust von Brut- und Rasthabitaten durch
 - Zerstörung der Grünlandnarbe.

Wirkprozesse Die Einrichtung eines „Bauplatzes“ erfolgt am nördlichen Rand der Abbaufäche „Alter Wapeler Groden I“, direkt angrenzend an die temporäre Baustraße. Hier wird eine Fläche mit der Größe von rd. 30 m x 12,5 m als Einrichtungsfläche geschaffen. Diese Fläche wurde bereits im Rahmen des Bodenabbaus „Alter Wapeler Groden I“ genutzt. Dort werden die Sozialeinrichtungen (Unterkünfte, Toiletten) aufgestellt und die Stellflächen für Maschinen und Treibstoff sowie einen Materialcontainer ausgewiesen.

Vor dem Abbaubetrieb wird zudem die temporäre Baustraße auf Schäden überprüft, die ggf. ausgebessert werden.

Für die Vorbereitung der Abbaufächen in den jeweiligen Abbaubereichen wird voraussichtlich ein Traktor für die Mahd des Grünlands, sowie den Abtransport des Mahdgutes und das Fräsen der Grünlandnarbe eingesetzt.

Beeinträchtigungen des EU-VSG V64 in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch baubedingten Lärm und optischen Störungen sind in den jeweiligen Bauphasen nicht auszuschließen.

3.2.2 Betrieb: Wirkfaktoren, Wirkprozesse, Wirkraum

Betriebsbedingte Wirkungen sind zeitlich auf die maximal drei Jahre andauernde Abbauphase begrenzt. **Die Haupttätigkeit wird während der Deichbauzeit stattfinden:** vom 15. April bis 15. September eines jeden Jahres. D.h. in der Hauptrastzeit (Oktober bis März) finden bis auf baubetriebliche Ausnahmen keine Störungen statt.

Im Ausnahmefall, z.B. durch Verzögerungen während längerer Schlechtwetterperioden in der Deichbauzeit, soll es möglich sein, in einem vierwöchigen Zeitraum auch in der Hauptrastzeit Klei abzubauen und abzutransportieren.

Wirkraum Der Wirkraum umfasst:

- die geplante Abbaufäche (in dem jeweiligen Abbaubereich),
- die Transportstrecke sowie
- die direkt angrenzenden Bereiche.

Wirkfaktoren Als potenzielle Wirkfaktoren treten temporär auf:

- Immissionen (Lärm) mit Wirkung auf Brut- und Gastvögel durch
 - Fahr- und Ladebetrieb von z.B. Bagger und LKW,
 - Bautätigkeit, v.a. Baggerarbeiten
- Störungen, optische Reizung mit Wirkung auf Brut- und Gastvögel durch
 - Fahr- und Ladebetrieb von z.B. Bagger und LKW,
 - Bautätigkeit, v.a. Baggerarbeiten
- Temporärer Verlust von Brut- und Rasthabitaten durch
 - Abtrag des Kleibodens.

Wirkprozesse Für den Bodenabbau werden eingesetzt: ein Hydraulikbagger zum Bodenabbau, eine Raupe zum Abschieben der Bodenmassen und ein Radlader zum Befahren der Baustraßen und Reinigen der Transportwege.

Die Arbeiten umfassen das Abgraben der oberen Kleibodenschicht einschl. Oberboden sowie die Herstellung des Graben- und Grüppensystems. Der Abbau geschieht streifenweise von Ladestraßen aus mit Baggern. Der Klei wird im Trockenabbau gewonnen und sofort abtransportiert.

Für das Vorhaben wurde ein Schalltechnisches Gutachten erstellt (AKUSTIKBÜRO OLDENBURG 2018). Folgende Emissionsquellen wurden untersucht: Baggertätigkeit, Geräusche durch Rangieren und Betrieb von LKW sowie der Transportverkehr zwischen Abbaufäche und Deichbaustelle.

Die zum Teil lärmintensiven Arbeiten sind zeitlich beschränkt

- im Regelbetrieb auf Zeiträume von Montags bis Donnerstags von 07.00 – 17.00 Uhr, Freitags von 07.00 – 14.00 Uhr,
- im erweiterten Betrieb auf Zeiträume von 06.00 – 20.00 Uhr bei sechs Werktagen.

Beeinträchtigungen des EU-VSG V64 sind in seinen für

- die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen oder
- den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen

durch baubedingten Lärm und optischen Störungen in den jeweiligen Bauphasen nicht auszuschließen.

Im Rahmen des geplanten Bodenabbaus wird die Geländeoberfläche von ca. 20 ha Grünland abgetragen. Die temporären Rohbodenflächen werden innerhalb der Abbauphase als naturschutzfachlich wertvolles extensives Feuchtgrünland wieder hergestellt. Lebensraumverluste für Brut- und Rastvögel sind zeitlich beschränkt. Ggf. entstehen durch die Abbautätigkeiten attraktive (Teil-)Habitate für Gastvögel, die außerhalb der täglichen Abbauezeiten störungsfrei sind und genutzt werden können.

3.2.3 Anlage: Wirkfaktoren, Wirkprozesse, Wirkraum

Anlagebedingte Wirkungen sind ausschließlich im Zusammenhang der Kompensationsfläche, s. Pkt. 7 als wertvoller Lebensraum für Brut- und Gastvögel zu erwarten. Darüber stehen nach dem Rückbau des Transportweges gem. Planfeststellung für den vom 18.12.2012⁷ kleinräumig zusätzlich Brut- und Rasthabitate zur Verfügung. Die Auswirkungen sind dauerhaft.

Die geplante Abbaustätte wird zur Zeit intensiv als Grünland genutzt. Im Rahmen der Abbautätigkeit wird die Abbaustätte nach den Zielsetzungen von Naturschutz und Landschaftspflege wie folgt hergerichtet:

1. Anlage von artenreichem Feuchtgrünland (ca. 17,8 ha):

Erstinsandsetzung: Ansaat Regiosaatgut, mind. Ursprungsgebiet Nordwestdeutschland, Typ Feuchtwiese, o.ä.,

2. Anlage von landschaftstypischen Gräben (ca. 2.860 m Gesamtlänge) mit fünf Auskolkungen / Böschungsabflachungen von je 50 m² Größe,

3. Anlage von Grüppen (ca. 2.300 m Gesamtlänge) mit einer Tiefe von 0,3 m und einer Breite von 3,3 m,

4. Anlage von vier bewirtschaftbaren Blänken mit einer Größe von jeweils ca. 200 m² Größe, flachen Böschungsneigungen und einer maximalen Tiefe von 0,3 m zur Schaffung von kleinen offenen Wasserflächen zur Brutzeit (ca. 800 m² Gesamtfläche),

⁷ Planfeststellung gemäß § 68 II WHG i.V.m. §§ 108, 109 NWG, Antrag des II. Oldenburgischen Deichband auf Feststellung des Planes zur Herstellung eines Gewässers im Rahmen des Bodenabbaus von Klei in Wapeler Groden („Kleiabbau Wapelergroden I“)

5. Entwicklung von Ruderal-Röhrichtstreifen (ca. 6.710 m² Gesamtfläche).

Fazit: Es sind keine Beeinträchtigungen des EU-VSG V64 und seiner Erhaltungsziele durch anlagebedingte Wirkungen zu erwarten.

3.3 Zusammenfassung der zu betrachtenden Wirkungen

Nachfolgend sind die relevanten Projektwirkungen aufgeführt, die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden.

Tab. 5: Übersicht über die potenziell für die Erhaltungsziele des EU-VSG V64 relevanten Wirkungen des Vorhabens

Bau- und betriebsbedingte Wirkungen (zeitlich und räumlich begrenzt)
– Bau- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme
– Optische (Stör-)Wirkungen
– Akustische (Stör-)Wirkungen

4 Detailliert untersuchter Bereich

Grundsätzlich sind die Auswirkungen des Kleiabbaus auf das gesamte EU-VSG V64 „Marschen am Jadebusen“ zu betrachten.

Da sowohl Abbaufäche als auch Transportstrecke in dem südlichen Teilgebiet des EU-VSG V64 liegen, vgl. Abb. 1 u. Abb. 3, konzentriert sich die Ermittlung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf diesen Raum. Das südliche Teilgebiet des EU-VSG V64 hat eine Größe von ca. 2.047 ha.

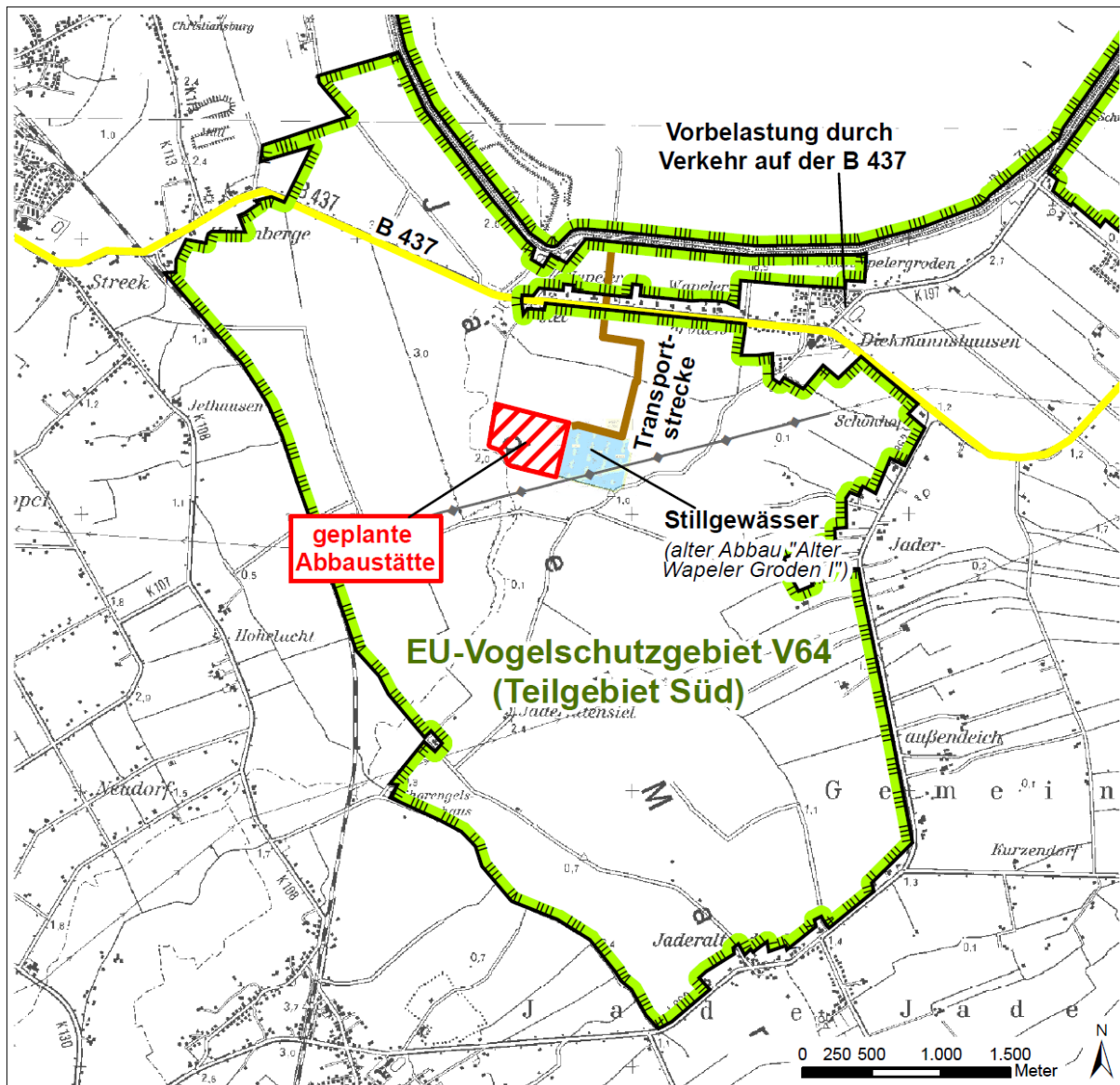


Abb. 3: Abgrenzung des Untersuchungsraums für die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Vorbelastungen des Teilgebiets hinsichtlich der Störwirkungen auf Brut- und Gastvögel sind:

- die B 437,
- die Eisenbahnstrecke im Westen,
- die L 862 im Süden und Osten sowie
- Einzelgehöfte und Siedlungslagen.

4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsraums/Wirkraums

Der **Untersuchungsraum** wird bestimmt durch Überlagerung

- der **Empfindlichkeit der wertgebenden Vogelarten** des EU-VSG V64 gegenüber vorhabensbedingten Auswirkungen mit
- den voraussichtlichen **bau- und betriebsbedingten Reichweiten**⁸ der Umweltwirkungen und Wirkprozesse des geplanten Kleiabbaus.

Von den **wertgebenden Gastvogelarten** weist die Weißwangengans mit 500 m den größten Abstand zu Störquellen auf, vgl. Tab. 9. Der Untersuchungsraum umfasst eine Fläche im maximalen Wirkbereich von Störeinflüssen, 500 m, und hat eine Größe von ca. 190 ha, s. Abb. 4.

Der Untersuchungsraum für die **wertgebenden Brutvögel**, Kiebitz und Rotschenkel, hat eine Fläche von ca. 60 ha. Er umfasst den Bereich der geplanten Abbaustätte sowie die temporäre Baustraße mit einem Abstand von jeweils 100 m. Zudem wurden Wiesenvögel auch auf den angrenzenden Flächen erfasst, vgl. Abb. 5.

4.1.1 Durchgeführte Untersuchungen, Datengrundlagen

Datengrundlagen für die Bewertung der Auswirkungen des geplanten Kleiabbaus auf das EU-VSG V64 sind:

- Bestandserhebung Brutvögel 2015 im Rahmen der Bearbeitung der Antragsunterlagen für den geplanten Kleiabbau (BERGMANN 2016a),
- Bestandserhebung Rastvögel 2015-2016 im Rahmen der Bearbeitung der Antragsunterlagen für den geplanten Kleiabbau (BERGMANN 2016a),
- Gelege- und Kükenschutz in der Wesermarsch im Jahr 2016 – EU-VSG V64 (BERGMANN 2016b),
- Gelege- und Kükenschutz in der Wesermarsch im Jahr 2017 – EU-VSG V64 (BERGMANN 2017) sowie
- Gelege- und Kükenschutz in der Wesermarsch im Jahr 2018 – EU-VSG V64 (BERGMANN 2018).

Für das gemeldete EU-VSG V64 liegen Bestandsdaten aus dem Jahr 2006 vor (Standarddatenbogen des NLWKN 2011a).

4.1.2 Voraussichtlich betroffene Arten

Von den wertbestimmenden, als Erhaltungsziel definierten Vogelarten für das EU-VSG V64, vgl. Tab. 6, wurde in den Rastvogelerfassungen 2015/2016 BERGMANN (2016a) im Bereich des geplanten Kleiabbaus der Dunkelwasserläufer nicht nachgewiesen. Diese Art kann demnach nicht von dem Vorhaben betroffen sein.

Nach den in Pkt. 4.1.1 genannten Erfassungsergebnissen sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Arten voraussichtlich von dem geplanten Kleiabbau betroffen.

⁸ Anlagebedingte Umweltwirkungen sind nicht geeignet, Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-VSG zu verursachen.

Tab. 6: Voraussichtlich betroffene wertbestimmende Vogelarten des EU-SG V64

EU Vogel- schutzricht- linie	Art	Voraus- sichtliche Betroffen- heit	Standarddatenbogen (NLWKN 2011a) (gesamtes EU-VSG V64)			Erfassungen 2015/2016 (BERGMANN 2016a)	
			An- zahl Brut- paa- re	Max. Ind. Zahl (Gast- vögel)	EHZ ¹	An- zahl Brut- paare	Max. Ind. Zahl (Gast- vögel)
Vogelarten des Anhanges I (Art. 4 Abs. 1)	Nonnengans (Weißwangengans)	ja		28.322	A		8.000
	Goldregenpfeifer²	ja	-	-	-		98
	Löffler	ja		180	B		7
Zugvögel (Art. 4 Abs. 2)	Blässgans	ja		7.782	B		960
	Dunkelwasserläufer³	nein		1.000	B		-
	Großer Brachvogel	ja		4.014	B		32
	Kiebitz (als Brutvogel)	ja	350		B	10	
	Kiebitz (als Gastvogel)	ja		24.074	B		560
	Rotschenkel (als Brutvogel)	ja	120		B	1	
	Rotschenkel (als Gastvogel)	ja		2.000	B		2
	Pfeifente	ja		4.000	B		160
	Lachmöwe	ja		3.472	B		80
	Mantelmöwe	ja		143	B		1
	Silbermöwe	ja		8.000	B		23
Sturmmöwe	ja		5.025	A		131	

¹ Erhaltungszustand der für die Art wichtigen Habitatelemente: A=sehr gut; B=gut, C= mittel bis schlecht

² Im Standarddatenbogen sind keine Angaben zum Goldregenpfeifer enthalten.

³ Bei den Rastvogelerfassungen 2015/2016 (BERGMANN 2016a) wurde der Dunkelwasserläufer im Bereich des geplanten Kleiabbaus nicht nachgewiesen

4.2 Datenlücken

Auf Basis der genannten Daten ist eine hinreichende Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des EU-VSG V64 möglich.

4.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs

4.3.1 Übersicht über die Landschaft

Das südliche Teilgebiet des EU-VSG V64 hat eine Größe von ca. 2.047 ha und weist sehr homogene landschaftliche Strukturen auf: offenes Marschenland mit fast flächendeckender Grünlandnutzung bei geringem Ackeranteil. Kennzeichnend sind das ausgeprägte viehkehrende Grabensystem und eine intensive Bewirtschaftung des Grünlandes.

Gehölzstrukturen finden sich meist nur am Rande des Gebietes an Straßen und Siedlungsrandern. Das Teilgebiet wird nur geringfügig durch Verkehrswege zerschnitten und ist in den zentralen Gebieten störungsfrei. Allerdings verläuft die B 437 durch den nördlichen Bereich des Teilgebietes. Weitere Vorbelastungen sind eine querende Hochspannungsleitung sowie die Eisenbahnstrecke Oldenburg-Wilhelmshaven, die das südliche Teilgebiet des EU-VSG V64 im Osten begrenzt.

Die geplante Abbaustätte wird zur Zeit landwirtschaftlich intensiv als Grünland genutzt. Die Grünlandflächen der geplanten Abbaufäche werden von Gräben und Gruppen durchzogen. An den Gräben

kommt z.T. Schilf vor. Östlich des geplanten Bodenabbaus liegt das Stillgewässer des abgeschlossenen Abbaus „Alter Wapeler Groden I“.

4.3.2 Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzrichtlinie - Gastvögel

Der Untersuchungsraum für die Gastvogelerfassung, ca. 190 ha, umfasst den Bereich der geplanten Abbaustätte sowie den angrenzenden Raum in einem Abstand von 500 m.

Im Zuge der Gastvogelerfassung wurden von Anfang März 2015 bis Mitte Februar 2016 insgesamt 46 Gastvogelarten in drei verschiedenen Bereichen, alle außerhalb der geplanten Abbaustätte, nachgewiesen (BERGMANN 2016a), s. Abb. 4.

Östlich des geplanten Bodenabbaus liegt das **Stillgewässer** des abgeschlossenen Abbaus „Alter Wapeler Groden I“. Hier ist ein stark genutzter Gastvogellebensraum entstanden, in dem stets zahlreiche Wat- und Wasservögel erfasst wurden. Zudem wurde das Gewässer regelmäßig von Gänsen zum Baden und Trinken genutzt. Hervorzuheben ist die Anzahl von Nonnengänsen mit maximal 4.800 Vögeln, was einer internationalen Bedeutung entspricht. Durch die Anzahl von Kampfläufer und Zwergtaucher wird für diese Arten eine landesweite Bedeutung erreicht.

Nördlich der geplanten Abbaustätte wurde ein **Gänseäsungsgebiet** festgestellt. Dabei wurden Anfang Dezember 2015 8.000 Nonnengänse und fast 1.000 Bläßgänse gezählt. Den Nonnenganzahlen an drei Zähltagen entsprechend erreicht das Gebiet eine internationale Bedeutung, durch die Anzahl der Bläßgänse an einem Termin eine lokale Bedeutung.

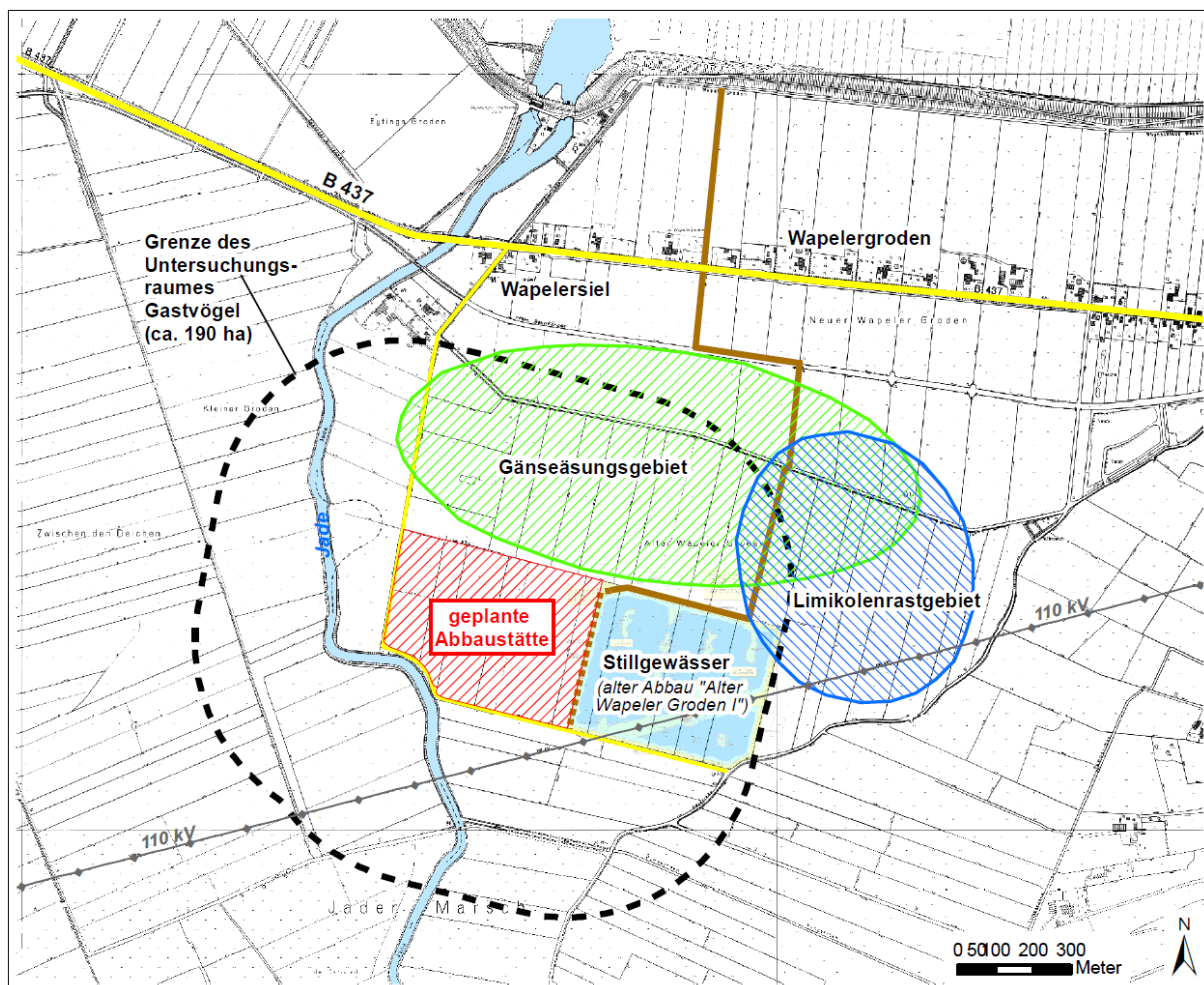


Abb. 4: Gastvogelgebiete (Erfassung 2015/2016)

Im Rahmen des Geleeschutzes in der Wesermarsch (BERGMANN 2016b, 2017, 2018) wurden ebenfalls die wertbestimmenden Brut-Vogelarten erfasst. Die Erfassungsergebnisse sind in Tab. 7 für das südliche Teilgebiet des EU-VSG V64 und für das 100m-Umfeld des Vorhabens dargestellt.

Im Zuge der o.g. Erfassungen wurden keine Brutpaare des Kiebitz oder des Rotschenkels auf der geplanten Abbaufäche nachgewiesen.

Tab. 7: Anzahl Brutpaare Kiebitz und Rotschenkel im Nahbereich des Vorkommen

Art	Anzahl Brutpaare gem. BERGMANN (2016b, 2017, 2018)						Anzahl Brutpaare gem. BERGMANN (2016a)
	südliches Teilgebiet des EU-VSG V64			100 m Umfeld des Vorhaben			100 m Umfeld des Vorhaben
	2016	2017	2018	2016	2017	2018	2015
Kiebitz	43	13	36	2	1	2	5
Rot- schenkel	1	2	1	1	0	0	1

5 Bewertungsmethode und Empfindlichkeit wertgebender Arten

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Beeinträchtigungen des EU-VSG V 64 sowie des Erhaltungszustands der Populationen der wertgebenden Arten werden in ihrer Gesamtheit bewertet, s. Tab. 8:

- anhand einer bewährten Bewertungsmethode und
- auf Grundlage projektrelevanter Erheblichkeitsindikatoren.

Zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands⁹ der Populationen, gilt v.a.

- der Erhalt und die Entwicklung von störungsarmen Nahrungs- und Ruheflächen für rastende und überwinternde Vögel sowie
- die Sicherung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate sowie Rast- und Nahrungsflächen.

Der „günstige Erhaltungszustand“ von Vogelarten des Anhangs I und von Zugvögeln nach Art. 4 Abs. 2 der VRL ist in der VRL nicht explizit definiert. Die Begriffsbestimmungen des Art. 1 Buchst. I) FFH-RL können jedoch in entsprechender Weise auf die zu schützenden Vogelarten der VRL übertragen werden. Ähnlich wie für Arten des Anhangs II der FFH-RL lässt sich der günstige Erhaltungszustand einer Vogelart gem. (BMVBW 2004) anhand des Erhaltungsgrads der Funktionen und der Wiederherstellungsmöglichkeiten der für die Arten wichtigen Habitatelemente abschätzen.

Der günstige Erhaltungszustand einer Art wird im Art. 1 Buchst. I) der FFH-RL festgelegt.

*Der **Erhaltungszustand einer Art** wird als „günstig“ erachtet, wenn*

- *aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und*
- *das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und*
- *ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.*

9

Die potenzielle Beeinträchtigung der relativen Störungsfreiheit der (Teil-)Lebensräume der wertgebenden Vogelarten wird anhand der Indikatoren Lärm/Störungen und der zeitlichen Komponente (Dauer und Länge der Störungen) untersucht, s. Tab. 8.

Tab. 8: Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Bewertungsmethode	Grundsätzlich gilt die „Je-desto Formel“ zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen: „Je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist, desto geringer sind die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit gestellt werden können“. (Di Fabio (NuR 1991, 354 m.w.N.), Kopp/Ramsauer (2005): VwVfG, Kommentar, 7. Aufl., § 40, Rn. 19)
Erheblichkeitsindikatoren	Beeinträchtigungen der speziellen Erhaltungsziele für die wertgebenden Vogelarten gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO sind insbesondere <ul style="list-style-type: none"> – „Erhalt und Entwicklung von störungsarmen Nahrungs- und Ruheflächen für rastende und überwinternde Vögel“ sowie / oder – „Sicherung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate“ durch lebensraumrelevante Veränderungen, z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Lärm und Störungen, inkl. Zeitraum und Dauer der Störungen oder - Flächenumfang durch vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme.

5.2 Empfindlichkeit wertgebender Arten gegenüber baubedingten Störungen

Von dem Baubetrieb des geplanten Kleiabbaus gehen Störwirkungen auf Brut- und Gastvögel aus. Beeinträchtigungen rastender oder brütender wertgebender Vogelarten (= Erhaltungsziele) ergeben sich aus den störungsbedingten Verlusten/Einschränkungen von Brutrevieren oder Rasthabitaten. Einen Anhaltspunkt für artspezifische Reaktion auf Störwirkungen bietet die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010).

5.2.1 Gastvögel

Gem. BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010) deutet das Verhalten der Rastvögel in Rast- und Überwinterungsgebieten darauf hin, dass v.a. optische Störreize und optische Kulisseneffekte für die Meidung von straßennahen Bereichen verantwortlich sind. Gem. GARNIEL ET AL. (2007) ist von einer Steigerung der Störintensität mit zunehmendem Lärm nicht auszugehen.

Der **Störradius** (Gastvögel) ist die

Distanz, bis zu der sich natürliche Feinde oder Menschen der Kolonie bzw. dem Rastvogeltrupp nähern können, ohne dass alle oder ein Teil der Vögel auffliegen.

Gem. BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010) haben die wertgebenden Gastvogelarten des EU-VSG V64 die Tab. 9 dargestellten Störradien.

Tab. 9: Störradien der wertgebenden Gastvogelarten des EU-VSG V64

EU Vogelschutzrichtlinie	Art	Störradius
Vogelarten des Anhanges I (Art. 4 Abs. 1)	Nonnengans (Weißwangengans)	500 m
	Goldregenpfeifer	200 m
	Löffler	-
Zugvögel (Art. 4 Abs. 2)	Blässgans	300 m
	Dunkelwasserläufer	-
	Großer Brachvogel	400 m
	Kiebitz (als Gastvogel)	200 m
	Rotschenkel (als Gastvogel)	-
	Pfeifente	200 m
	Lachmöwe	-
	Mantelmöwe	-
	Silbermöwe	-
Sturmmöwe	-	

Da Angaben zu Störradien nicht für alle Arten vorliegen und zur Vereinfachung der Bewertung wird für alle wertgebenden Gastvögel in der artbezogenen Prüfung der Störradius der scheuesten Gastvogelart angenommen: der Weißwangengans mit einem Störradius von 500 m. Durch diese Annahme ist auch der worst-case für unempfindlichere Arten abgedeckt.

In der nachfolgenden Abbildung ist der maximale potenzielle Wirkungsbereich von Störungen auf Gastvögel dargestellt. Er hat eine Distanz von 500 m von der äußeren Grenze der geplanten Abbaustätte und der Baustraße und umfasst eine Fläche von ca. 250 ha.

Der vergleichsweise „störungsarme“ Bereich des südlichen Teilgebiets des EU-VSG V64 reduziert sich durch die vorhabensbedingten Störungen auf eine Gesamtfläche von ca. 1.250 ha, vgl. Abb. 6. Bereits berücksichtigt bei der Abgrenzung des störungsarmen Bereichs sind diverse Vorbelastungen: die B 437, die Eisenbahnstrecke im Westen, die L 862 im Süden und Osten sowie Einzelgehöfte und Siedlungslagen.

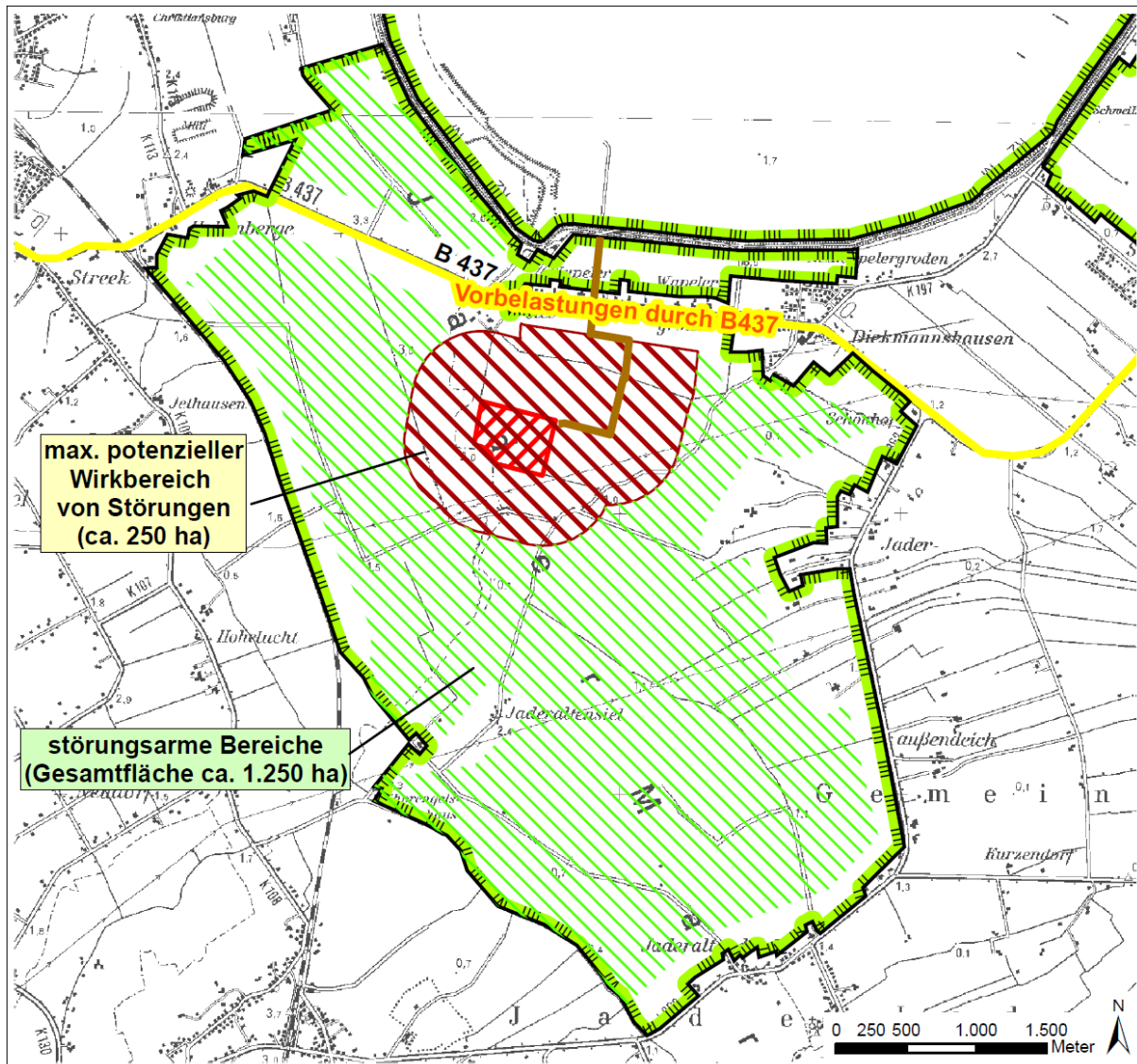


Abb. 6: Maximaler Wirkungsbereich von Störungen für Gastvögel

5.2.2 Brutvögel

Die wertgebenden Arten **Kiebitz** und **Rotschenkel** reagieren gem. BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010) überwiegend auf optische Störungen oder Einschränkungen des Blickfelds empfindlich. Die Störradien beider Brutvogelarten werden mit 200 m angegeben.

Die der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010) zugrunde liegenden Verkehrsmengen sind wesentlich höher¹⁰ sind als die Verkehrsmengen, die durch den geplanten Kleiabbau entstehen. Für das geplante Abbauvorhaben wird die Wirkungsprognose hinsichtlich der Brutvögel Kiebitz und Rotschenkel ein Störradius von 100 m angenommen.

¹⁰ In der verkehrsrärmsten Kategorie 1.500 bis 5.000 KfZ/24h.

6 Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die negativen Auswirkungen von vorhabensbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele des EU-VSG V64 zu vermeiden bzw. zu mindern, so dass sie zur Verträglichkeit des Vorhabens beitragen. Die nachfolgend erläuterten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung werden als fester Bestandteil der Gesamtplanung bereits in der Beeinträchtigungsprognose berücksichtigt.

Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die wertgebenden Brutvögel, Kiebitz und Rotschenkel, werden folgende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung umgesetzt:

⇒ **S1: Vergrämung von Brutvögeln** zu Beginn der Brutsaison auf der sowie im 100 m Bereich entlang der Transportstrecke und der Abbaufäche. Z.B. durch das Aufstellen von Stangen mit Flatterbändern („Scheuchwirkung“).

Grundsätzlich wird während der Bauarbeiten in der Brutzeit durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt, dass die Bauflächen und das 100 m-Umfeld der geplanten Abbaustätte und des Abschnitts der temporären Baustraße südlich der ehem. Bahnstrecke nicht von Brutvögeln in Anspruch genommen werden. Vor Abbaubeginn werden die genannten Bereiche auf Vorkommen von **Vogelgelegen** fachkundig zu überprüft. Mögliche Gelege werden markiert. Die beteiligte Baufirma und die untere Naturschutzbehörde werden über mögliche Gelegefunde informiert. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde könnte es ggf. zu einer Verschiebung des Baubeginns kommen.

⇒ **S2: Erhöhung der Attraktivität von Grünlandflächen für Brutvögel in der Ansiedlungsphase** Als CEF-Maßnahme¹¹ für Brutvögel im Nahbereich der temporären Baustraße wurden für den Kleiabbau „Alter Wapeler Groden I“ auf dem Flurstück 222 (Gemarkung Jade, Flur 1) für den Zeitraum der Bauarbeiten folgende Auflagen mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 18.12.2012 festgesetzt:

- keine Bodenbearbeitung ab Mitte März,
- keine Beweidung während der Brutzeit des Kiebitz,
- Gelegemarkierung durch Sachkundige, dann Mahd, die die Nester großzügig ausspart sowie
- Mahd erst ab dem 25.5..

Im Jahr 2014 wurde die CEF-Maßnahme mit Zustimmung der UNB des Landkreises Wesermarsch, 24.03.2014, auf das Flurstück 215 verschoben, s. Abb. 7. Diese CEF-Maßnahme wird weiterhin durchgeführt, d.h. Beeinträchtigungen der Baustraße auf Brutvögel sind weiterhin nicht zu erwarten

Sollte ein Kleiabbau innerhalb der Brutzeit stattfinden, wird diese zusätzliche baubedingte Beeinträchtigung durch eine weitere CEF-Maßnahme vermieden, s. Abb. 7. Die Fläche für diese zusätzliche CEF-Maßnahme liegt in dem Flurstück 229 und hat eine Größe von ca. 2,9 ha¹². Es sind die o.g. Maßnahmen in gleicher Art geplant.

Zusätzlich werden auf beiden CEF-Flächen Maßnahmen durchgeführt, die die Attraktivität für die Brutvögel in der Ansiedlungsphase erhöhen: die jeweils in den Flächen vorhandenen Mittelgruppen sollen vor/während dieser Zeit mit Wasser bespannt werden. Dazu werden in den Gruppenendverrohrungen sogenannte Knie-Rohre eingebaut, über die sich das Wasser in der Fläche zurückhalten lässt. Die Umweltbaubegleitung überwacht die fachgerechte Steuerung der Knie-Rohre bzw. den

¹¹ „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen, engl.: continuous ecological functionality measures), durch die die Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleistet werden kann (Artenschutzrechtliche Maßnahme)

¹² Von dem Flurstück 229 mit einer Gesamtgröße von ca. 5,4 ha wurde aufgrund der querenden Hochspannungsleitung für die CEF-Maßnahme nur der nördliche, ungestörte Teilbereich ausgewählt.

Einstau. Sind diese Maßnahmen nicht wirksam, z.B. aufgrund mangelnder Niederschläge, sind Alternativen, wie z.B. das Einpumpen von Wasser aus benachbarten Gräben in die Mittelgruppen zu überprüfen und umzusetzen.

Diese CEF-Maßnahmen sind im Zusammenhang mit den Vergrämuungsmaßnahmen eine wesentliche Schadensbegrenzungsmaßnahme im Sinne der Erhaltungsziele des EU-VSG V 64.

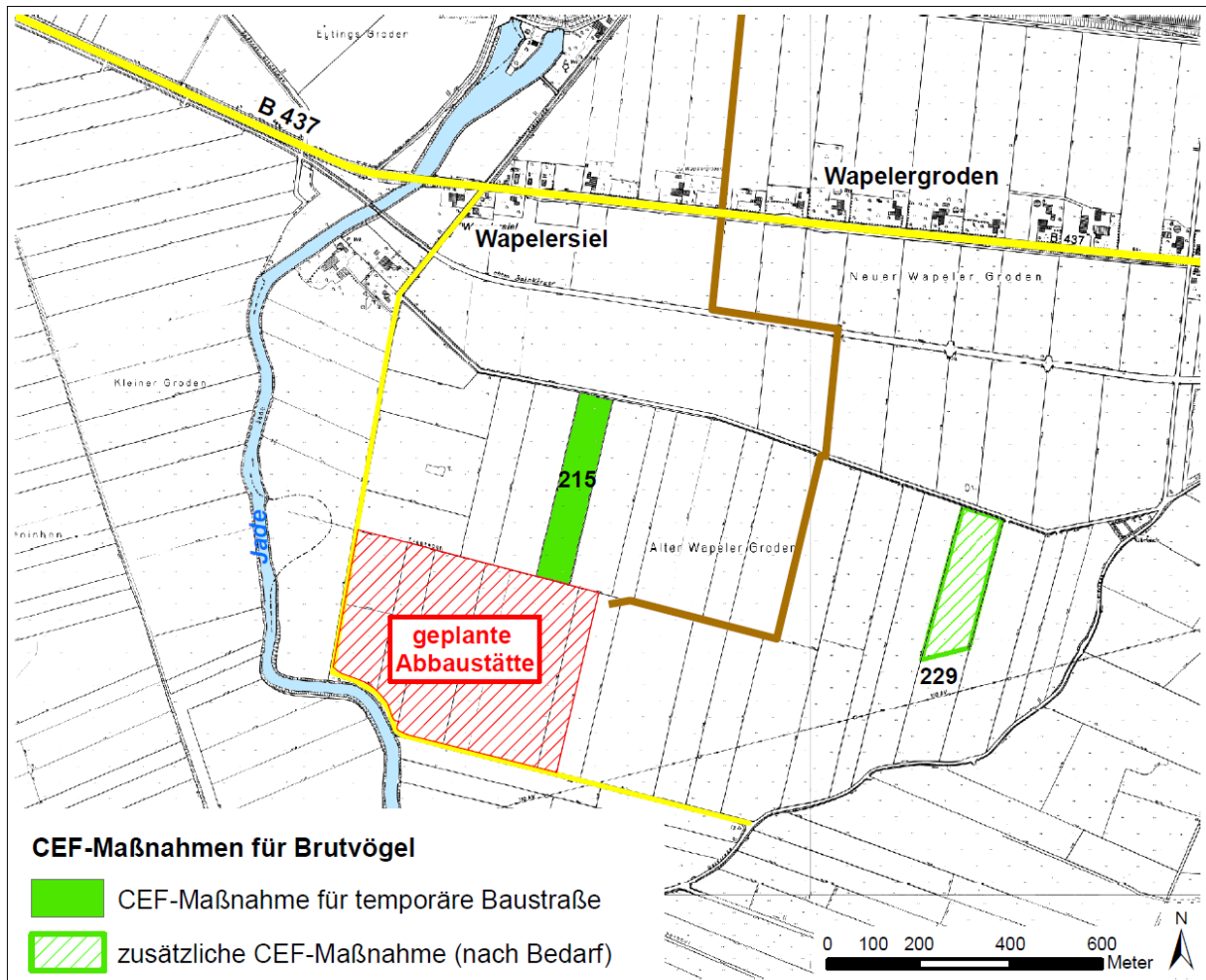


Abb. 7: Schadensbegrenzungsmaßnahme S2 - Lage der geplanten Kleiabbaufläche (rot) und der CEF-Maßnahmen

7 Kompensationsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung

Gemäß der "Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben" (NLÖ 2003) können die o.g. Eingriffe auf der Abbaufäche kompensiert werden. Dazu werden die in Pkt. 3.2.3 aufgeführten Maßnahmen im Zuge der Herrichtung der Abbaufäche durchgeführt:

1. Anlage von artenreichem **Feuchtgrünland** (ca. 17,8 ha):
2. Anlage von landschaftstypischen **Gräben** (ca. 2.860 m Gesamtlänge) mit fünf Auskolkungen / Böschungsabflachungen von je 50 m² Größe,
3. Anlage von **Gruppen** (ca. 2.300 m Gesamtlänge) mit einer Tiefe von 0,3 m und einer Breite von 3,3 m,
4. Anlage von vier bewirtschaftbaren **Blänken** (ca. 800 m² Gesamtfläche),
5. Entwicklung von **Ruderal-Röhrichtstreifen** (ca. 6.710 m² Gesamtfläche).

Für die Optimierung des Brut- und Rastvogellebensraums werden der Wasserhaushalt und die Bewirtschaftung der Grünlandfläche wie folgt geregelt:

1. Steuerung des Wasserhaushalts:

16.11.-15.03: ca. 0-10 cm unter Geländeoberkante, möglichst mit winterlichen Überflutungen bzw. Überstauungen, die jeweilige Überstauungsdauer sollte wenige Wochen nicht überschreiten (Erhalt der Grünlandnarbe), Erhöhung der Attraktivität für Gastvögel,

16.03.-15.04.: ca. 10 cm unter Geländeoberkante, Ansiedlungszeit und Hauptbrutzeit von Wiesenvögeln,

16.04.-15.05.: ca. 20 cm unter Geländeoberkante, Hauptbrutzeit von Wiesenvögeln,

16.05.-15.11.: ca. 50 cm unter Geländeoberkante, Gewährleistung der Bewirtschaftbarkeit.

2. Nutzungsaufgaben:

- **Schnittnutzung:** 1. Schnitt: Nicht vor dem 15.06. Das Mähgut ist zu entfernen. Ein Abhäckeln oder Mulchen und Liegenlassen ist nicht zulässig. In Abhängigkeit vom Witterungsverlauf und in Absprache bzw. Einvernehmen mit der UNB kann der Zeitpunkt bis auf 5 Tage vorverlegt werden.
- **Beweidung:** Die Weidesaison ist vom 01.04. bis 15.11. eines jeden Jahres begrenzt. Voraussetzung für die Beweidung ist die Trittfestigkeit der Grasnarbe. Die Beweidung darf vor dem 31.05. jedes Jahres nur mit max. drei Stück Weidevieh je Hektar durchgeführt werden (Mutterkuh und ein Saugkalb zählen als ein Weidetier). Eine Beweidung mit Pferden / Eseln ist nicht gestattet. Die Fläche darf vor dem 31.05. eines jeden Jahres nicht portioniert werden. Eine regelmäßige Zufütterung ist verboten. Es darf keine Einzäunung mit flatternden Materialien (Flutter-, Litzenband usw.) stattfinden. Die Weideflächen müssen spätestens zum Weideantrieb nachgemäht werden.
- Bei mehr als 50% Binsen-Anteil in der Grasnarbe müssen diese Bereiche mindestens zweimal im Jahr gemäht werden.
- Grundsätzlich keine Düngung, nur in Verbindung mit Mahdnutzung: P/K Erhaltungsdüngung und N bis 80 Kg/ha/a, möglichst als Stallmist,
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
- keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen) vor dem 15. Juni eines jeden Jahres,
- kein Narbenumbruch, Nachsaat nur als Übersaat möglich,
- keine Veränderung des Bodenreliefs,
- Walzen der Fläche, wenn nötig und möglich, nach der letzten Nutzung,
- keine Lagerung von Winterfutter (Silage, Rundballen o.ä.),
- die Fläche muss kurzrasig in den Winter gehen,
- Mitarbeitern und Beauftragten des Landkreises Wesermarsch ist das Betreten der Flächen grundsätzlich zu erlauben.

8 Artbezogene Prüfung von Beeinträchtigungen

Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Maßgebliche Bestandteile des Schutzzweckes sind gem. des LSG-VO des LANDKREISES WESERMARSCH (2011) die wertgebenden Arten des EU-VSG V 64. Für diese Arten sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen darzustellen und zu bewerten.

Nicht relevant für eine Prüfung von Beeinträchtigungen sind:

1. Bau- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme von potenziellen Bruthabitaten in einem Zeitraum von drei Jahren: In vier Erfassungsjahren wurden keine Brutpaare von Kiebitz und Rot-schenkel auf der geplanten Abbaufäche festgestellt, vgl. Pkt. 4.3.3 und Abb. 5.
Nach dem Abbau stehen langfristig optimierte Bruthabitate für Wiesenvögel im EU-VSG V64 zur Verfügung.
2. Die wertgebende Art Dunkelwasserläufer wurde in dem Erfassungszeitraum 2015/2016 nicht festgestellt und ist aus diesem Grund nicht Gegenstand der artbezogenen Prüfung.

Im Folgenden werden die Auswirkungen bau- und betriebsbedingter Störungen, akustische und optische Auswirkungen des zeitlich befristeten Abbaubetriebs, auf die wertgebenden Arten des EU-VSG V64 geprüft.

8.1.1 Nonnengans

Status	regelmäßiger Rastvogel, Anhang I – Art
Erhaltungszustand (vgl. Tab. 2)	sehr gut
Erhaltungsziele: (gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO)	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Entwicklung von störungsarmen Nahrungs- und Ruheflächen für rastende und überwinternde Vögel, – Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete, – Erhalt freier Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten und zu den Schlafgewässern.
Bestandstrend	starke Zunahme in Niedersachsen (NLWKN 2011b)
Vorbelastung	im Bereich der nördlichen Transportstrecke: verkehrsbedingten Störungen der B 437 und Störungen durch die Baustelle am Jade-Wapeler-Siel.
Funktionsraum	Das gemeldete VSG „Marschen am Jadebusen“ mit max. 28.322 rastenden Tieren (NLWKN 2011a) bildet zusammen mit dem Nationalpark Wattenmeer eine funktionale Einheit.
Artspez. Wirkzone	500 m Störradius (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010)
Vorkommen im Wirkraum	Im Winter 2015/2016 wurden auf einer Äsungsfläche nördlich des geplanten Kleiabbaus, s. Abb. 4, an mehreren Erfassungstagen Nonnengänse festgestellt, max. 8.000 Individuen (BERGMANN 2016a). Dies entspricht gem. KRÜGER ET AL. (2013) einer internationalen Bedeutung.
Baubedingte Beeinträchtigungen	Baubedingt sind im Ausnahmefall während der Hauptrastzeit für vier Wochen Beeinträchtigungen durch optische Störwirkungen nicht auszuschließen. Der maximale Zeitraum, in dem diese Störungen stattfinden können, beträgt drei Jahre.
Auswirkungen	<p>Es ist ein temporäres Meidungsverhalten von rastenden Nonnengänsen auf einer Fläche von max. 250 ha zu erwarten, vgl. Abb. 6.</p> <p>In dem südlichen Teilgebiet des EU-VSG V64 stehen relativ störungsfreie landwirtschaftliche Flächen als Ausweichhabitats in einem Umfang von ca. 1.250 ha zur Verfügung, vgl. Abb. 6.</p> <p><i>Anmerkung: Länger anhaltende Beunruhigungen durch Straßenverkehr auf einer viel befahrenen Straße oder fortlaufende Bau- und Transporttätigkeit führen bei vielen Gastvögeln, insbesondere bei Gänsen, zu Gewöhnungseffekten. Sind im Nahbereich attraktive Habitatelemente für Gastvögel vorhanden, verringern sich die Fluchtdistanzen erfahrungsgemäß. Auch für den genannten Ausnahmefall sind Gewöhnungseffekte zu erwarten. Dieser Effekt ist auch im Vorhabensbereich festzustellen: das festgestellte Gänseäsungsgebiet liegt in einer Entfernung von nur ca. 240 m von der stark befahrenen B 437.</i></p>
Bewertung der erheblichen Beeinträchtigungen nach der Je-desto Formel	<ul style="list-style-type: none"> - Die Wahrscheinlichkeit, dass die Bautätigkeit während der Hauptrastzeit durchgeführt wird, ist sehr gering. - Im unwahrscheinlichen Eintrittsfall sind die Folgen (der Bautätigkeit während der Hauptrastzeit) auf den Erhaltungszustand der Nonnengans aus folgenden Gründen nicht schwerwiegend: <ul style="list-style-type: none"> - großräumige Ausweichmöglichkeiten (ca. 1.250 ha) sowie - Gewöhnungseffekte an den Baubetrieb. - Im vorliegenden Fall ist es nicht gerechtfertigt, bei der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit auf eine erhebliche Beeinträchtigung des sehr guten Erhaltungszustandes der Nonnengans zu schließen.
► Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten	

8.1.2 Löffler

Status	regelmäßiger Rastvogel, Anhang I – Art
Erhaltungszustand (vgl. Tab. 2)	gut
Erhaltungsziele: (gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO)	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung von Kleibodenentnahmestellen und deren Entwicklung zu beruhigten Rastgebieten mit Flachwasserzonen, – Sicherung der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“.
Bestandstrend	starke Zunahme in Niedersachsen (NLWKN 2011b), Bestandszunahme im EU-VSG V64 (LANDKREIS WESERMARSCH o.J.)
Vorbelastung	im Bereich der nördlichen Transportstrecke: verkehrsbedingten Störungen der B 437 und Störungen durch die Baustelle am Jade-Wapeler-Siel.
Funktionsraum	Das gemeldete VSG „Marschen am Jadebusen“ mit max. 180 rastenden Tieren (NLWKN 2011a) bildet zusammen mit dem Nationalpark Wattenmeer eine funktionale Einheit.
Artspez. Wirkzone	für das Vorhaben wird ein Störradius von 500 m angenommen
Vorkommen im Wirkraum	Im Winter 2015/2016 wurden max. 7 Individuen in der benachbarten Pütte des abgeschlossenen Kleiabbaus Wapelergroden I, s. Abb. 4, erfasst (BERGMANN 2016a). Dies entspricht gem. KRÜGER ET AL. (2013) einer regionalen Bedeutung.
Baubedingte Beeinträchtigungen	Baubedingt sind im Ausnahmefall während der Hauptrastzeit für vier Wochen Beeinträchtigungen durch optische Störwirkungen nicht auszuschließen. Der maximale Zeitraum, in dem diese Störungen stattfinden können, beträgt drei Jahre.
Auswirkungen	<p>Es ist ein temporäres Meidungsverhalten von rastenden Löfflern auf einer Fläche von max. 250 ha zu erwarten, vgl. Abb. 6.</p> <p>In dem südlichen Teilgebiet des EU-VSG V64 stehen relativ störungsfreie landwirtschaftliche Flächen als Ausweichhabitate in einem Umfang von ca. 1.250 ha zur Verfügung, vgl. Abb. 6. Zudem sind westlich des Wapeler Siels auch Pütten als Ausweichhabitate vorhanden.</p> <p><i>Anmerkung: Länger anhaltende Beunruhigungen durch Straßenverkehr auf einer viel befahrenen Straße oder fortlaufende Bau- und Transporttätigkeit führen bei vielen Gastvögeln, insbesondere bei Gänsen, zu Gewöhnungseffekten. Sind im Nahbereich attraktive Habitatelemente für Gastvögel vorhanden, verringern sich die Fluchtdistanzen erfahrungsgemäß. Auch für den genannten Ausnahmefall sind Gewöhnungseffekte zu erwarten. Dieser Effekt ist auch im Vorhabensbereich festzustellen: das festgestellte Gänseäusungsgebiet liegt in einer Entfernung von nur ca. 240 m von der stark befahrenen B 437.</i></p>
Bewertung der erheblichen Beeinträchtigungen nach der Je-desto Formel	<ul style="list-style-type: none"> - Die Wahrscheinlichkeit, dass die Bautätigkeit während der Hauptrastzeit durchgeführt wird, ist sehr gering. - Im unwahrscheinlichen Eintrittsfall sind die Folgen (der Bautätigkeit während der Hauptrastzeit) auf den Erhaltungszustand des Löfflers aus folgenden Gründen nicht schwerwiegend: <ul style="list-style-type: none"> - großräumige Ausweichmöglichkeiten (ca. 1.250 ha) sowie - Gewöhnungseffekte an den Baubetrieb. - Im vorliegenden Fall ist es nicht gerechtfertigt, bei der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit auf eine erhebliche Beeinträchtigung des guten Erhaltungszustandes des Löfflers zu schließen.
► Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten	

8.1.3 Goldregenpfeifer

Status	regelmäßiger Rastvogel, Anhang I – Art
Erhaltungszustand (vgl. Tab. 2)	k.A.
Erhaltungsziele: (gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO)	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und umliegenden Nahrungs- und Rastgebieten, – Erhalt und Entwicklung beruhigter und störungsarmer Rast- und Nahrungsräume.
Bestandstrend	leicht rückläufig in Niedersachsen (NLWKN 2011b)
Vorbelastung	im Bereich der nördlichen Transportstrecke: verkehrsbedingten Störungen der B 437 und Störungen durch die Baustelle am Jade-Wapeler-Siel.
Funktionsraum	Das gemeldete VSG „Marschen am Jadebusen bildet zusammen mit dem Nationalpark Wattenmeer eine funktionale Einheit.
Artspez. Wirkzone	200 m Störradius (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010), für das Vorhaben wird ein Störradius von 500 m angenommen
Vorkommen im Wirkraum	Im Winter 2015/2016 wurden nur an einem Erfassungstermin Goldregenpfeifer, 98 Individuen, in dem sog. Limikolenrastgebiet am nordöstlichen Rand des Wirkraums sowie 1 Individuum in der benachbarten Pütte des abgeschlossenen Kleiabbaus Wapelergroden I, s. Abb. 4, erfasst (BERGMANN 2016a).
Baubedingte Beeinträchtigungen	Baubedingt sind im Ausnahmefall während der Hauptrastzeit für vier Wochen Beeinträchtigungen durch optische Störwirkungen nicht auszuschließen. Der maximale Zeitraum, in dem diese Störungen stattfinden können, beträgt drei Jahre.
Auswirkungen	<p>Es ist ein temporäres Meidungsverhalten von rastenden Goldregenpfeifern auf einer Fläche von max. 250 ha zu erwarten, vgl. Abb. 6.</p> <p>In dem südlichen Teilgebiet des EU-VSG V64 stehen relativ störungsfreie landwirtschaftliche Flächen als Ausweichhabitats in einem Umfang von ca. 1.250 ha zur Verfügung, vgl. Abb. 6.</p> <p><i>Anmerkung: Länger anhaltende Beunruhigungen durch Straßenverkehr auf einer viel befahrenen Straße oder fortlaufende Bau- und Transporttätigkeit führen bei vielen Gastvögeln, insbesondere bei Gänsen, zu Gewöhnungseffekten. Sind im Nahbereich attraktive Habitatelemente für Gastvögel vorhanden, verringern sich die Fluchtdistanzen erfahrungsgemäß. Auch für den genannten Ausnahmefall sind Gewöhnungseffekte zu erwarten. Dieser Effekt ist auch im Vorhabensbereich festzustellen: das festgestellte Gänseäsungsgebiet liegt in einer Entfernung von nur ca. 240 m von der stark befahrenen B 437.</i></p>
Bewertung der erheblichen Beeinträchtigungen nach der Je-desto Formel	<ul style="list-style-type: none"> - Die Wahrscheinlichkeit, dass die Bautätigkeit während der Hauptrastzeit durchgeführt wird, ist sehr gering. - Im unwahrscheinlichen Eintrittsfall sind die Folgen (der Bautätigkeit während der Hauptrastzeit) auf den Erhaltungszustand des Goldregenpfeifers aus folgenden Gründen nicht schwerwiegend: <ul style="list-style-type: none"> - großräumige Ausweichmöglichkeiten (ca. 1.250 ha) sowie - Gewöhnungseffekte an den Baubetrieb. - Im vorliegenden Fall ist es nicht gerechtfertigt, bei der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit auf eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Goldregenpfeifers zu schließen.
	► Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten

8.1.4 Blässgans

Status	regelmäßiger Rastvogel, Art. 4 Abs. 2 - Art
Erhaltungszustand (vgl. Tab. 2)	gut
Erhaltungsziele: (gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO)	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Entwicklung von störungsarmen Nahrungs- und Ruheflächen für rastende und überwinternde Vögel, – Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete, – Erhalt freier Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten und zu den Schlafgewässern.
Bestandstrend	deutliche Zunahme in Niedersachsen (NLWKN 2011b)
Vorbelastung	im Bereich der nördlichen Transportstrecke: verkehrsbedingten Störungen der B 437 und Störungen durch die Baustelle am Jade-Wapeler-Siel.
Funktionsraum	Das gemeldete VSG „Marschen am Jadebusen“ mit max. 7.782 rastenden Tieren (NLWKN 2011a) bildet zusammen mit dem Nationalpark Wattenmeer eine funktionale Einheit.
Artspez. Wirkzone	300 m Störradius (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010), für das Vorhaben wird ein Störradius von 500 m angenommen
Vorkommen im Wirkraum	Im Winter 2015/2016 wurden auf einer Äsungsfläche nördlich des geplanten Kleiabbaus, s. Abb. 4, an mehreren Erfassungstagen Blässgänse festgestellt, max. 960 Individuen (BERGMANN 2016a). Dies entspricht gem. KRÜGER ET AL. (2013) einer lokalen Bedeutung.
Baubedingte Beeinträchtigungen	Baubedingt sind im Ausnahmefall während der Hauptrastzeit für vier Wochen Beeinträchtigungen durch optische Störwirkungen nicht auszuschließen. Der maximale Zeitraum, in dem diese Störungen stattfinden können, beträgt drei Jahre.
Auswirkungen	<p>Es ist ein temporäres Meidungsverhalten von rastenden Blässgänsen auf einer Fläche von max. 250 ha zu erwarten, vgl. Abb. 6.</p> <p>In dem südlichen Teilgebiet des EU-VSG V64 stehen relativ störungsfreie landwirtschaftliche Flächen als Ausweichhabitate in einem Umfang von ca. 1.250 ha zur Verfügung, vgl. Abb. 6.</p> <p><i>Anmerkung: Länger anhaltende Beunruhigungen durch Straßenverkehr auf einer viel befahrenen Straße oder fortlaufende Bau- und Transporttätigkeit führen bei vielen Gastvögeln, insbesondere bei Gänsen, zu Gewöhnungseffekten. Sind im Nahbereich attraktive Habitatelemente für Gastvögel vorhanden, verringern sich die Fluchtdistanzen erfahrungsgemäß. Auch für den genannten Ausnahmefall sind Gewöhnungseffekte zu erwarten. Dieser Effekt ist auch im Vorhabensbereich festzustellen: das festgestellte Gänseäsungsgebiet liegt in einer Entfernung von nur ca. 240 m von der stark befahrenen B 437.</i></p>
Bewertung der erheblichen Beeinträchtigungen nach der Je-desto Formel	<ul style="list-style-type: none"> - Die Wahrscheinlichkeit, dass die Bautätigkeit während der Hauptrastzeit durchgeführt wird, ist sehr gering. - Im unwahrscheinlichen Eintrittsfall sind die Folgen (der Bautätigkeit während der Hauptrastzeit) auf den Erhaltungszustand der Blässgans aus folgenden Gründen nicht schwerwiegend: <ul style="list-style-type: none"> - großräumige Ausweichmöglichkeiten (ca. 1.250 ha) sowie - Gewöhnungseffekte an den Baubetrieb. - Im vorliegenden Fall ist es nicht gerechtfertigt, bei der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit auf eine erhebliche Beeinträchtigung des guten Erhaltungszustandes der Blässgans zu schließen.
► Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten	

8.1.5 Großer Brachvogel

Status	regelmäßiger Rastvogel, Art. 4 Abs. 2 - Art
Erhaltungszustand (vgl. Tab. 2)	gut
Erhaltungsziele: (gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO)	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherung der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen zum angrenzenden Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und umliegenden Nahrungs- und Rastgebieten, – Erhalt und Entwicklung beruhigter und störungsarmer Rast- und Nahrungsräume.
Bestandstrend	stabile Bestände in Niedersachsen (NLWKN 2011b)
Vorbelastung	im Bereich der nördlichen Transportstrecke: verkehrsbedingten Störungen der B 437 und Störungen durch die Baustelle am Jade-Wapeler-Siel.
Funktionsraum	Das gemeldete VSG „Marschen am Jadebusen“ mit max. 4.014 rastenden Tieren (NLWKN 2011a) bildet zusammen mit dem Nationalpark Wattenmeer eine funktionale Einheit.
Artspez. Wirkzone	400 m Störradius (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010), für das Vorhaben wird ein Störradius von 500 m angenommen
Vorkommen im Wirkraum	Im Winter 2015/2016 wurden max. 32 Individuen in dem sog. Limikolenrastgebiet am nordöstlichen Rand des Wirkraums, s. Abb. 4, erfasst (BERGMANN 2016a).
Baubedingte Beeinträchtigungen	Baubedingt sind im Ausnahmefall während der Hauptrastzeit für vier Wochen Beeinträchtigungen durch optische Störwirkungen nicht auszuschließen. Der maximale Zeitraum, in dem diese Störungen stattfinden können, beträgt drei Jahre.
Auswirkungen	<p>Es ist ein temporäres Meidungsverhalten von rastenden Großen Brachvögeln auf einer Fläche von max. 250 ha zu erwarten, vgl. Abb. 6.</p> <p>In dem südlichen Teilgebiet des EU-VSG V64 stehen relativ störungsfreie landwirtschaftliche Flächen als Ausweichhabitate in einem Umfang von ca. 1.250 ha zur Verfügung, vgl. Abb. 6.</p> <p><i>Anmerkung: Länger anhaltende Beunruhigungen durch Straßenverkehr auf einer viel befahrenen Straße oder fortlaufende Bau- und Transporttätigkeit führen bei vielen Gastvögeln, insbesondere bei Gänsen, zu Gewöhnungseffekten. Sind im Nahbereich attraktive Habitatelemente für Gastvögel vorhanden, verringern sich die Fluchtdistanzen erfahrungsgemäß. Auch für den genannten Ausnahmefall sind Gewöhnungseffekte zu erwarten. Dieser Effekt ist auch im Vorhabensbereich festzustellen: das festgestellte Gänseäusungsgebiet liegt in einer Entfernung von nur ca. 240 m von der stark befahrenen B 437.</i></p>
Bewertung der erheblichen Beeinträchtigungen nach der Je-desto Formel	<ul style="list-style-type: none"> - Die Wahrscheinlichkeit, dass die Bautätigkeit während der Hauptrastzeit durchgeführt wird, ist sehr gering. - Im unwahrscheinlichen Eintrittsfall sind die Folgen (der Bautätigkeit während der Hauptrastzeit) auf den Erhaltungszustand des Großen Brachvogels aus folgenden Gründen nicht schwerwiegend: <ul style="list-style-type: none"> - großräumige Ausweichmöglichkeiten (ca. 1.250 ha) sowie - Gewöhnungseffekte an den Baubetrieb. - Im vorliegenden Fall ist es nicht gerechtfertigt, bei der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit auf eine erhebliche Beeinträchtigung des guten Erhaltungszustandes des Großen Brachvogels zu schließen.
	► Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten

8.1.6 Kiebitz

Status:	regelmäßiger Rastvogel, Art. 4 Abs. 2 – Art (wertgebend sowohl als Rast- wie auch als Brutvogel)
Erhaltungszustand (vgl. Tab. 2)	gut
Erhaltungsziele: (gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO)	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt bzw. Wiederherstellung von wechselfeuchten Grünlandflächen und Flussniederungen, – Erhalt und Entwicklung von kleinen offenen Wasserflächen, – Förderung einer Bewirtschaftung, die an die Lebensraumansprüche angepasst ist, – Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes, – Erhalt und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus Wiesen und insbesondere Weiden sowie Ackerflächen, – Sicherung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate (ggf. Gelegeschutz) sowie Rast- und Nahrungsflächen, – Schutz vor Beutegreifern durch Reduzierung der Prädatorendichte sowie durch die Optimierung der Lebensräume.
Bestandstrend:	<u>Gastvogel:</u> stabile Bestände in Niedersachsen (NLWKN 2011b), <u>Brutvogel:</u> Bestandsabnahme von 1990 – 2014 um mehr als 50 % (KRÜGER & NIPKOW 2015)
Vorbelastung:	im Bereich der nördlichen Transportstrecke: verkehrsbedingten Störungen der B 437 und Störungen durch die Baustelle am Jade-Wapeler-Siel.
Funktionsraum:	Das gemeldete VSG „Marschen am Jadebusen“ mit max. 24.074 rastenden Tieren (NLWKN 2011a) bildet zusammen mit dem Nationalpark Wattenmeer eine funktionale Einheit.
Artspez. Wirkzone:	<u>Gastvögel:</u> 200 m Störradius (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010), für das Vorhaben wird ein Störradius von 500 m angenommen <u>Brutvögel:</u> für das Vorhaben wird ein Störradius von 100 m angenommen
Vorkommen im Wirkraum:	<u>Gastvögel:</u> Im Winter 2015/2016 wurden erfasst (BERGMANN 2016a): <ul style="list-style-type: none"> – max. rastende 560 Individuen in dem sog. Limikolenrastgebiet am nordöstlichen Rand des Wirkraums, s. Abb. 4, und – max. rastende 470 Individuen in der benachbarten Pütte des abgeschlossenen Kleiabbaus Wapelergröden I, s. Abb. 4, <u>Brutvögel:</u> Im Jahr 2015 wurden 5 Brutpaare im Abstand von 100 m erfasst (BERGMANN 2016a).
Baubedingte Beeinträchtigungen	<u>Gastvögel:</u> Baubedingt sind im Ausnahmefall während der Hauptrastzeit für vier Wochen Beeinträchtigungen durch optische Störwirkungen nicht auszuschließen. Der maximale Zeitraum, in dem diese Störungen stattfinden können, beträgt drei Jahre. <u>Brutvögel:</u> Baubedingt sind während der Brutzeit Beeinträchtigungen durch optische Störwirkungen nicht auszuschließen.

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung Kiebitz

Auswirkungen	<p><u>Gastvögel:</u> Es ist ein temporäres Meidungsverhalten von rastenden Kiebitzen auf einer Fläche von max. 250 ha zu erwarten, vgl. Abb. 6.</p> <p>In dem südlichen Teilgebiet des EU-VSG V64 stehen relativ störungsfreie landwirtschaftliche Flächen als Ausweichhabitate in einem Umfang von ca. 1.250 ha zur Verfügung, vgl. Abb. 6.</p> <p><i>Anmerkung: Länger anhaltende Beunruhigungen durch Straßenverkehr auf einer viel befahrenen Straße oder fortlaufende Bau- und Transporttätigkeit führen bei vielen Gastvögeln, insbesondere bei Gänsen, zu Gewöhnungseffekten. Sind im Nahbereich attraktive Habitatelemente für Gastvögel vorhanden, verringern sich die Fluchtdistanzen erfahrungsgemäß. Auch für den genannten Ausnahmefall sind Gewöhnungseffekte zu erwarten. Dieser Effekt ist auch im Vorhabensbereich festzustellen: das festgestellte Gänseäsaungsgebiet liegt in einer Entfernung von nur ca. 240 m von der stark befahrenen B 437.</i></p> <p><u>Brutvögel:</u> Beeinträchtigungen während der Brutzeit werden durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen vermieden, vgl. Pkt. 5.</p>
Bewertung der erheblichen Beeinträchtigungen nach der Je-desto Formel	<p><u>Gastvögel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Wahrscheinlichkeit, dass die Bautätigkeit während der Hauptrastzeit durchgeführt wird, ist sehr gering. - Im unwahrscheinlichen Eintrittsfall sind die Folgen (der Bautätigkeit während der Hauptrastzeit) auf den Erhaltungszustand des Kiebitz aus folgenden Gründen nicht schwerwiegend: <ul style="list-style-type: none"> - großräumige Ausweichmöglichkeiten (ca. 1.250 ha) sowie - Gewöhnungseffekte an den Baubetrieb. - Im vorliegenden Fall ist es nicht gerechtfertigt, bei der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit auf eine erhebliche Beeinträchtigung des guten Erhaltungszustandes des Kiebitzes zu schließen. <p><u>Brutvögel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Wahrscheinlichkeit, dass trotz der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen Kiebitze in ihrem Brutgeschäft gestört werden, ist sehr gering. - Im unwahrscheinlichen Eintrittsfall sind die Folgen (Störung des Brutgeschäftes) auf den Erhaltungszustand des Kiebitz im EU-VSG V64 nicht schwerwiegend, da mit einem Ausfall eines Bruterfolgs die reproduktive Population des Kiebitzes (350 Brutpaare gem. NLWKN (2011a)) nicht gefährdet wäre. - Im vorliegenden Fall ist es nicht gerechtfertigt, bei der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit auf eine erhebliche Beeinträchtigung des guten Erhaltungszustandes des Kiebitzes zu schließen.
► Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten	

8.1.7 Rotschenkel

Status:	regelmäßiger Rastvogel, Art. 4 Abs. 2 – Art (wertgebend sowohl als Rast- wie auch als Brutvogel)
Erhaltungszustand (vgl. Tab. 2)	gut
Erhaltungsziele: (gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO)	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt bzw. Wiederherstellung von wechselfeuchten Grünlandflächen und Flussniederungen, – Erhalt und Entwicklung von kleinen offenen Wasserflächen, – Förderung einer Bewirtschaftung, die an die Lebensraumansprüche angepasst ist, – Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung des Nahrungsangebotes, – Erhalt und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks aus Wiesen und insbesondere Weiden sowie Ackerflächen, – Sicherung und Entwicklung beruhigter Bruthabitate (ggf. Gelegeschutz) sowie Rast- und Nahrungsflächen, – Schutz vor Beutegreifern durch Reduzierung der Prädatorendichte sowie durch die Optimierung der Lebensräume.
Bestandstrend:	<p><u>Gastvögel:</u> stabile Bestände im Wattenmeer, in Niedersachsen leichte Abnahme (NLWKN b)</p> <p><u>Brutvögel:</u> Bestandsabnahme von 1990 – 2014 um mehr als 50 % (KRÜGER & NIPKOW 2015)</p>
Vorbelastung:	im Bereich der nördlichen Transportstrecke: verkehrsbedingten Störungen der B 437 und Störungen durch die Baustelle am Jade-Wapeler-Siel.
Funktionsraum:	Das gemeldete VSG „Marschen am Jadebusen“ mit max. 2.000 rastenden Tieren (NLWKN 2011a) bildet zusammen mit dem Nationalpark Wattenmeer eine funktionale Einheit.
Artspez. Wirkzone:	<p><u>Gastvögel:</u> 200 m Störradius (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010), für das Vorhaben wird ein Störradius von 500 m angenommen</p> <p><u>Brutvögel:</u> für das Vorhaben wird ein Störradius von 100 m angenommen</p>
Vorkommen im Wirkraum:	<p><u>Gastvögel:</u> Im Winter 2015/2016 wurden max. 2 rastende Individuen in der benachbarten Pütte des abgeschlossenen Kleiabbaus Wapelergröden I, s. Abb. 4, erfasst (BERGMANN 2016a).</p> <p><u>Brutvögel:</u> Im Jahr 2015 wurde 1 Brutpaar im Abstand von 100 m erfasst (BERGMANN 2016a).</p>
Baubedingte Beeinträchtigungen	<p><u>Gastvögel:</u> Baubedingt sind im Ausnahmefall während der Hauptrastzeit für vier Wochen Beeinträchtigungen durch optische Störwirkungen nicht auszuschließen. Der maximale Zeitraum, in dem diese Störungen stattfinden können, beträgt drei Jahre.</p> <p><u>Brutvögel:</u> Baubedingt sind während der Brutzeit Beeinträchtigungen durch optische Störwirkungen nicht auszuschließen.</p>

Fortsetzung nächste Seite

Fortsetzung Rotschenkel

<p>Auswirkungen</p>	<p><u>Gastvögel:</u> Es ist ein temporäres Meidungsverhalten von rastenden Rotschenkeln auf einer Fläche von max. 250 ha zu erwarten, vgl. Abb. 6.</p> <p>In dem südlichen Teilgebiet des EU-VSG V64 stehen relativ störungsfreie landwirtschaftliche Flächen als Ausweichhabitate in einem Umfang von ca. 1.250 ha zur Verfügung, vgl. Abb. 6.</p> <p><i>Anmerkung: Länger anhaltende Beunruhigungen durch Straßenverkehr auf einer viel befahrenen Straße oder fortlaufende Bau- und Transporttätigkeit führen bei vielen Gastvögeln, insbesondere bei Gänsen, zu Gewöhnungseffekten. Sind im Nahbereich attraktive Habitatelemente für Gastvögel vorhanden, verringern sich die Fluchtdistanzen erfahrungsgemäß. Auch für den genannten Ausnahmefall sind Gewöhnungseffekte zu erwarten. Dieser Effekt ist auch im Vorhabensbereich festzustellen: das festgestellte Gänseäsaungsgebiet liegt in einer Entfernung von nur ca. 240 m von der stark befahrenen B 437.</i></p> <p><u>Brutvögel:</u> Beeinträchtigungen während der Brutzeit werden durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen vermieden, vgl. Pkt. 5.</p>
<p>Bewertung der erheblichen Beeinträchtigungen nach der Je-desto Formel</p>	<p><u>Gastvögel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Wahrscheinlichkeit, dass die Bautätigkeit während der Hauptrastzeit durchgeführt wird, ist sehr gering. - Im unwahrscheinlichen Eintrittsfall sind die Folgen (der Bautätigkeit während der Hauptrastzeit) auf den Erhaltungszustand des Rotschenkels aus folgenden Gründen nicht schwerwiegend: <ul style="list-style-type: none"> - großräumige Ausweichmöglichkeiten (ca. 1.250 ha) sowie - Gewöhnungseffekte an den Baubetrieb. - Im vorliegenden Fall ist es nicht gerechtfertigt, bei der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit auf eine erhebliche Beeinträchtigung des guten Erhaltungszustandes des Rotschenkels zu schließen. <p><u>Brutvögel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Wahrscheinlichkeit, dass trotz der Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen Rotschenkel in ihrem Brutgeschäft gestört werden, ist sehr gering. - Im unwahrscheinlichen Eintrittsfall sind die Folgen (Störung des Brutgeschäftes) auf den Erhaltungszustand des Rotschenkels im EU-VSG V64 nicht schwerwiegend, da mit einem Ausfall eines Bruterfolgs die reproduktive Population des Rotschenkels (120 Brutpaare gem. NLWKN (2011a)) nicht gefährdet wäre. - Im vorliegenden Fall ist es nicht gerechtfertigt, bei der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit auf eine erhebliche Beeinträchtigung des guten Erhaltungszustandes des Rotschenkels zu schließen.
<p>► Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten</p>	

8.1.8 Pfeifente

Status	regelmäßiger Rastvogel, Art. 4 Abs. 2 - Art
Erhaltungszustand (vgl. Tab. 2)	gut
Erhaltungsziele: (gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO)	<ul style="list-style-type: none"> – Erhalt und Entwicklung der Nahrungshabitate, insbesondere kurzrasiger Grünlandflächen, bestellter Ackerflächen sowie Wasserflächen und flacher Uferbereiche an Fließgewässern und Gräben, – Erhalt von störungsarmen Nahrungs- und Ruhezonen, – Sicherung von Kleibodenentnahmestellen und deren Entwicklung zu beruhigten Rastgebieten mit Flachwasserzonen.
Bestandstrend	stabile Bestände in Niedersachsen (NLWKN 2011b)
Vorbelastung	im Bereich der nördlichen Transportstrecke: verkehrsbedingten Störungen der B 437 und Störungen durch die Baustelle am Jade-Wapeler-Siel.
Funktionsraum	Das gemeldete VSG „Marschen am Jadebusen“ mit max. 4.000 rastenden Tieren (NLWKN 2011a) bildet zusammen mit dem Nationalpark Wattenmeer eine funktionale Einheit.
Artspez. Wirkzone	200 m Störradius (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010), für das Vorhaben wird ein Störradius von 500 m angenommen
Vorkommen im Wirkraum	Im Winter 2015/2016 wurden max. 160 Individuen in der benachbarten Pütte des abgeschlossenen Kleiabbaus Wapelergroden I, s. Abb. 4, erfasst (BERGMANN 2016a).
Baubedingte Beeinträchtigungen	Baubedingt sind im Ausnahmefall während der Hauptrastzeit für vier Wochen Beeinträchtigungen durch optische Störwirkungen nicht auszuschließen. Der maximale Zeitraum, in dem diese Störungen stattfinden können, beträgt drei Jahre.
Auswirkungen	<p>Es ist ein temporäres Meidungsverhalten von rastenden Pfeifenten auf einer Fläche von max. 250 ha zu erwarten, vgl. Abb. 6.</p> <p>In dem südlichen Teilgebiet des EU-VSG V64 stehen relativ störungsfreie landwirtschaftliche Flächen als Ausweichhabitate in einem Umfang von ca. 1.250 ha zur Verfügung, vgl. Abb. 6. Zudem sind westlich des Wapeler Siels auch Pütten als Ausweichhabitate vorhanden.</p> <p><i>Anmerkung: Länger anhaltende Beunruhigungen durch Straßenverkehr auf einer viel befahrenen Straße oder fortlaufende Bau- und Transporttätigkeit führen bei vielen Gastvögeln, insbesondere bei Gänsen, zu Gewöhnungseffekten. Sind im Nahbereich attraktive Habitatelemente für Gastvögel vorhanden, verringern sich die Fluchtdistanzen erfahrungsgemäß. Auch für den genannten Ausnahmefall sind Gewöhnungseffekte zu erwarten. Dieser Effekt ist auch im Vorhabensbereich festzustellen: das festgestellte Gänseäsungsgebiet liegt in einer Entfernung von nur ca. 240 m von der stark befahrenen B 437.</i></p>
Bewertung der erheblichen Beeinträchtigungen nach der Je-desto Formel	<ul style="list-style-type: none"> - Die Wahrscheinlichkeit, dass die Bautätigkeit während der Hauptrastzeit durchgeführt wird, ist sehr gering. - Im unwahrscheinlichen Eintrittsfall sind die Folgen (der Bautätigkeit während der Hauptrastzeit) auf den Erhaltungszustand der Pfeifente aus folgenden Gründen nicht schwerwiegend: <ul style="list-style-type: none"> - großräumige Ausweichmöglichkeiten (ca. 1.250 ha) sowie - Gewöhnungseffekte an den Baubetrieb. - Im vorliegenden Fall ist es nicht gerechtfertigt, bei der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit auf eine erhebliche Beeinträchtigung des guten Erhaltungszustandes der Pfeifente zu schließen.
► Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten	

8.1.9 Lachmöwe

Status	regelmäßiger Rastvogel, Art. 4 Abs. 2 - Art
Erhaltungszustand (vgl. Tab. 2)	gut
Erhaltungsziele: (gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO)	– Erhalt und Entwicklung von beruhigten Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen als Rast- und Nahrungshabitate.
Bestandstrend	k.A.
Vorbelastung	im Bereich der nördlichen Transportstrecke: verkehrsbedingten Störungen der B 437 und Störungen durch die Baustelle am Jade-Wapeler-Siel.
Funktionsraum	Das gemeldete VSG „Marschen am Jadebusen“ mit max. 3.472 rastenden Tieren (NLWKN 2011a) bildet zusammen mit dem Nationalpark Wattenmeer eine funktionale Einheit.
Artspez. Wirkzone	für das Vorhaben wird ein Störradius von 500 m angenommen
Vorkommen im Wirkraum	Im Winter 2015/2016 wurden max. 80 Individuen in der benachbarten Pütte des abgeschlossenen Kleiabbaus Wapelergroden I, s. Abb. 4, erfasst (BERGMANN 2016a).
Baubedingte Beeinträchtigungen	Baubedingt sind im Ausnahmefall während der Hauptrastzeit für vier Wochen Beeinträchtigungen durch optische Störwirkungen nicht auszuschließen. Der maximale Zeitraum, in dem diese Störungen stattfinden können, beträgt drei Jahre.
Auswirkungen	<p>Es ist ein temporäres Meidungsverhalten von rastenden Lachmöwen auf einer Fläche von max. 250 ha zu erwarten, vgl. Abb. 6.</p> <p>In dem südlichen Teilgebiet des EU-VSG V64 stehen relativ störungsfreie landwirtschaftliche Flächen als Ausweichhabitate in einem Umfang von ca. 1.250 ha zur Verfügung, vgl. Abb. 6. Zudem sind westlich des Wapeler Siels auch Pütten als Ausweichhabitate vorhanden.</p> <p><i>Anmerkung: Länger anhaltende Beunruhigungen durch Straßenverkehr auf einer viel befahrenen Straße oder fortlaufende Bau- und Transporttätigkeit führen bei vielen Gastvögeln, insbesondere bei Gänsen, zu Gewöhnungseffekten. Sind im Nahbereich attraktive Habitatelemente für Gastvögel vorhanden, verringern sich die Fluchtdistanzen erfahrungsgemäß. Auch für den genannten Ausnahmefall sind Gewöhnungseffekte zu erwarten. Dieser Effekt ist auch im Vorhabensbereich festzustellen: das festgestellte Gänseäsungsgebiet liegt in einer Entfernung von nur ca. 240 m von der stark befahrenen B 437.</i></p>
Bewertung der erheblichen Beeinträchtigungen nach der Je-desto Formel	<ul style="list-style-type: none"> - Die Wahrscheinlichkeit, dass die Bautätigkeit während der Hauptrastzeit durchgeführt wird, ist sehr gering. - Im unwahrscheinlichen Eintrittsfall sind die Folgen (der Bautätigkeit während der Hauptrastzeit) auf den Erhaltungszustand der Lachmöwe aus folgenden Gründen nicht schwerwiegend: <ul style="list-style-type: none"> - großräumige Ausweichmöglichkeiten (ca. 1.250 ha) sowie - Gewöhnungseffekte an den Baubetrieb. - Im vorliegenden Fall ist es nicht gerechtfertigt, bei der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit auf eine erhebliche Beeinträchtigung des guten Erhaltungszustandes der Lachmöwe zu schließen.
► Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten	

8.1.10 Mantelmöwe

Status	regelmäßiger Rastvogel, Art. 4 Abs. 2 - Art
Erhaltungszustand (vgl. Tab. 2)	gut
Erhaltungsziele: (gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO)	– Erhalt und Entwicklung von beruhigten Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen als Rast- und Nahrungshabitate.
Bestandstrend	k.A.
Vorbelastung	im Bereich der nördlichen Transportstrecke: verkehrsbedingten Störungen der B 437 und Störungen durch die Baustelle am Jade-Wapeler-Siel.
Funktionsraum	Das gemeldete VSG „Marschen am Jadebusen“ mit max. 143 rastenden Tieren (NLWKN 2011a) bildet zusammen mit dem Nationalpark Wattenmeer eine funktionale Einheit.
Artspez. Wirkzone	für das Vorhaben wird ein Störradius von 500 m angenommen
Vorkommen im Wirkraum	Im Winter 2015/2016 wurden nur an einem Erfassungstermin 1 Mantelmöwe in der benachbarten Pütte des abgeschlossenen Kleiabbaus Wapelergroden I, s. Abb. 4, erfasst (BERGMANN 2016a).
Baubedingte Beeinträchtigungen	Baubedingt sind im Ausnahmefall während der Hauptrastzeit für vier Wochen Beeinträchtigungen durch optische Störwirkungen nicht auszuschließen. Der maximale Zeitraum, in dem diese Störungen stattfinden können, beträgt drei Jahre.
Auswirkungen	<p>Es ist ein temporäres Meidungsverhalten von rastenden Mantelmöwen auf einer Fläche von max. 250 ha zu erwarten, vgl. Abb. 6.</p> <p>In dem südlichen Teilgebiet des EU-VSG V64 stehen relativ störungsfreie landwirtschaftliche Flächen als Ausweichhabitate in einem Umfang von ca. 1.250 ha zur Verfügung, vgl. Abb. 6. Zudem sind westlich des Wapeler Siels auch Pütten als Ausweichhabitate vorhanden.</p> <p><i>Anmerkung: Länger anhaltende Beunruhigungen durch Straßenverkehr auf einer viel befahrenen Straße oder fortlaufende Bau- und Transporttätigkeit führen bei vielen Gastvögeln, insbesondere bei Gänsen, zu Gewöhnungseffekten. Sind im Nahbereich attraktive Habitatelemente für Gastvögel vorhanden, verringern sich die Fluchtdistanzen erfahrungsgemäß. Auch für den genannten Ausnahmefall sind Gewöhnungseffekte zu erwarten. Dieser Effekt ist auch im Vorhabensbereich festzustellen: das festgestellte Gänseäsungsgebiet liegt in einer Entfernung von nur ca. 240 m von der stark befahrenen B 437.</i></p>
Bewertung der erheblichen Beeinträchtigungen nach der Je-desto Formel	<ul style="list-style-type: none"> - Die Wahrscheinlichkeit, dass die Bautätigkeit während der Hauptrastzeit durchgeführt wird, ist sehr gering. - Im unwahrscheinlichen Eintrittsfall sind die Folgen (der Bautätigkeit während der Hauptrastzeit) auf den Erhaltungszustand der Mantelmöwe aus folgenden Gründen nicht schwerwiegend: <ul style="list-style-type: none"> - großräumige Ausweichmöglichkeiten (ca. 1.250 ha) sowie - Gewöhnungseffekte an den Baubetrieb. - Im vorliegenden Fall ist es nicht gerechtfertigt, bei der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit auf eine erhebliche Beeinträchtigung des guten Erhaltungszustandes der Mantelmöwe zu schließen.
► Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten	

8.1.11 Silbermöwe

Status	regelmäßiger Rastvogel, Art. 4 Abs. 2 - Art
Erhaltungszustand (vgl. Tab. 2)	gut
Erhaltungsziele: (gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO)	– Erhalt und Entwicklung von beruhigten Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen als Rast- und Nahrungshabitate.
Bestandstrend	deutliche Abnahme im Wattenmeer (NLWKN 2011b)
Vorbelastung	im Bereich der nördlichen Transportstrecke: verkehrsbedingten Störungen der B 437 und Störungen durch die Baustelle am Jade-Wapeler-Siel.
Funktionsraum	Das gemeldete VSG „Marschen am Jadebusen“ mit max. 8.000 rastenden Tieren (NLWKN 2011a) bildet zusammen mit dem Nationalpark Wattenmeer eine funktionale Einheit.
Artspez. Wirkzone	für das Vorhaben wird ein Störradius von 500 m angenommen
Vorkommen im Wirkraum	Im Winter 2015/2016 wurden max. 23 Individuen in der benachbarten Pütte des abgeschlossenen Kleiabbaus Wapelergroden I, s. Abb. 4, erfasst (BERGMANN 2016a).
Baubedingte Beeinträchtigungen	Baubedingt sind im Ausnahmefall während der Hauptrastzeit für vier Wochen Beeinträchtigungen durch optische Störwirkungen nicht auszuschließen. Der maximale Zeitraum, in dem diese Störungen stattfinden können, beträgt drei Jahre.
Auswirkungen	<p>Es ist ein temporäres Meidungsverhalten von rastenden Silbermöwen auf einer Fläche von max. 250 ha zu erwarten, vgl. Abb. 6.</p> <p>In dem südlichen Teilgebiet des EU-VSG V64 stehen relativ störungsfreie landwirtschaftliche Flächen als Ausweichhabitate in einem Umfang von ca. 1.250 ha zur Verfügung, vgl. Abb. 6. Zudem sind westlich des Wapeler Siels auch Pütten als Ausweichhabitate vorhanden.</p> <p><i>Anmerkung: Länger anhaltende Beunruhigungen durch Straßenverkehr auf einer viel befahrenen Straße oder fortlaufende Bau- und Transporttätigkeit führen bei vielen Gastvögeln, insbesondere bei Gänsen, zu Gewöhnungseffekten. Sind im Nahbereich attraktive Habitatelemente für Gastvögel vorhanden, verringern sich die Fluchtdistanzen erfahrungsgemäß. Auch für den genannten Ausnahmefall sind Gewöhnungseffekte zu erwarten. Dieser Effekt ist auch im Vorhabensbereich festzustellen: das festgestellte Gänseäsungsgebiet liegt in einer Entfernung von nur ca. 240 m von der stark befahrenen B 437.</i></p>
Bewertung der erheblichen Beeinträchtigungen nach der Je-desto Formel	<ul style="list-style-type: none"> - Die Wahrscheinlichkeit, dass die Bautätigkeit während der Hauptrastzeit durchgeführt wird, ist sehr gering. - Im unwahrscheinlichen Eintrittsfall sind die Folgen (der Bautätigkeit während der Hauptrastzeit) auf den Erhaltungszustand der Silbermöwe aus folgenden Gründen nicht schwerwiegend: <ul style="list-style-type: none"> - großräumige Ausweichmöglichkeiten (ca. 1.250 ha) sowie - Gewöhnungseffekte an den Baubetrieb. - Im vorliegenden Fall ist es nicht gerechtfertigt, bei der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit auf eine erhebliche Beeinträchtigung des guten Erhaltungszustandes der Silbermöwe zu schließen.
► Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten	

8.1.12 Sturmmöwe

Status	regelmäßiger Rastvogel, Art. 4 Abs. 2 - Art
Erhaltungszustand (vgl. Tab. 2)	gut
Erhaltungsziele: (gem. § 2 Abs. 4 LSG-VO)	– Erhalt und Entwicklung von beruhigten Feuchtgebieten aller Art mit Flachwasser- und Schlammzonen als Rast- und Nahrungshabitate.
Bestandstrend	stabile Bestände im Wattenmeer (NLWKN 2011b)
Vorbelastung	im Bereich der nördlichen Transportstrecke: verkehrsbedingten Störungen der B 437 und Störungen durch die Baustelle am Jade-Wapeler-Siel.
Funktionsraum	Das gemeldete VSG „Marschen am Jadebusen“ mit max. 5.025 rastenden Tieren (NLWKN 2011a) bildet zusammen mit dem Nationalpark Wattenmeer eine funktionale Einheit.
Artspez. Wirkzone	für das Vorhaben wird ein Störradius von 500 m angenommen
Vorkommen im Wirkraum	Im Winter 2015/2016 wurden max. 131 Individuen in der benachbarten Pütte des abgeschlossenen Kleiabbaus Wapelergroden I, s. Abb. 4, erfasst (BERGMANN 2016a).
Baubedingte Beeinträchtigungen	Baubedingt sind im Ausnahmefall während der Hauptrastzeit für vier Wochen Beeinträchtigungen durch optische Störwirkungen nicht auszuschließen. Der maximale Zeitraum, in dem diese Störungen stattfinden können, beträgt drei Jahre.
Auswirkungen	<p>Es ist ein temporäres Meidungsverhalten von rastenden Sturmmöwen auf einer Fläche von max. 250 ha zu erwarten, vgl. Abb. 6.</p> <p>In dem südlichen Teilgebiet des EU-VSG V64 stehen relativ störungsfreie landwirtschaftliche Flächen als Ausweichhabitate in einem Umfang von ca. 1.250 ha zur Verfügung, vgl. Abb. 6. Zudem sind westlich des Wapeler Siels auch Pütten als Ausweichhabitate vorhanden.</p> <p><i>Anmerkung: Länger anhaltende Beunruhigungen durch Straßenverkehr auf einer viel befahrenen Straße oder fortlaufende Bau- und Transporttätigkeit führen bei vielen Gastvögeln, insbesondere bei Gänsen, zu Gewöhnungseffekten. Sind im Nahbereich attraktive Habitatelemente für Gastvögel vorhanden, verringern sich die Fluchtdistanzen erfahrungsgemäß. Auch für den genannten Ausnahmefall sind Gewöhnungseffekte zu erwarten. Dieser Effekt ist auch im Vorhabensbereich festzustellen: das festgestellte Gänseäsungsgebiet liegt in einer Entfernung von nur ca. 240 m von der stark befahrenen B 437.</i></p>
Bewertung der erheblichen Beeinträchtigungen nach der Je-desto Formel	<ul style="list-style-type: none"> - Die Wahrscheinlichkeit, dass die Bautätigkeit während der Hauptrastzeit durchgeführt wird, ist sehr gering. - Im unwahrscheinlichen Eintrittsfall sind die Folgen (der Bautätigkeit während der Hauptrastzeit) auf den Erhaltungszustand der Sturmmöwe aus folgenden Gründen nicht schwerwiegend: <ul style="list-style-type: none"> - großräumige Ausweichmöglichkeiten (ca. 1.250 ha) sowie - Gewöhnungseffekte an den Baubetrieb. - Im vorliegenden Fall ist es nicht gerechtfertigt, bei der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit auf eine erhebliche Beeinträchtigung des guten Erhaltungszustandes der Sturmmöwe zu schließen.
► Keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten	

9 Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten

Gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-RL ist neben den Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen, ob es in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele kommen kann.

Auf der Grundlage Kleiabbaus Wapelergroden III geprüft, ob auch andere Pläne und/oder Projekte das EU-VSG V64 „Marschen am Jadebusen“ erheblich beeinträchtigen könnten.

In direkter Nachbarschaft des geplanten Klei-Bodenabbaus befinden sich bereits die zwei abgeschlossenen Abbauvorhaben Alter Wapeler Groden I und II:

- Südlich des geplanten Abbaus liegt der abgeschlossene Kleiabbau „Alter Wapeler Groden II“, für den eine extensive Feuchtgrünlandnutzung in Kombination mit Wasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen ist.
- Östlich des geplanten Abbaus befindet sich der abgeschlossene Kleiabbau „Alter Wapeler Groden I“. Hier wurde ein naturnahes Gewässer entwickelt, in dessen Randbereichen eine extensive Grünlandnutzung festgesetzt wurde. Die Pütte hat sich zu einem attraktiven Gastvogelhabitat entwickelt.

Vorbelastungen im Bereich des geplanten Klei-Bodenabbaus bestehen durch den Verkehr auf der B 437 und die Querung einer Hochspannungsleitung. Diese Vorbelastungen existierten allerdings auch schon vor der Ausweisung des EU-VSG V64.

Zeitgleich mit dem geplanten Klei-Bodenabbau wird die Deichbaumaßnahme für den Deich zwischen Jade-Wapeler-Siel und Schweiburger Mühle durchgeführt. Die Baumaßnahmen finden in der Deichbauzeit (15. April bis 15. September eines jeden Jahres) statt. Kumulative Auswirkungen auf Gastvögel sind aus diesem Grunde nicht zu erwarten. Eine FFH-Vorprüfung für dieses Vorhaben liegt derzeit nicht vor (diese wird durch den NLWKN bearbeitet, potenzielle kumulative Wirkungen auf Brutvögel werden in dieser Unterlage berücksichtigt).

Die Neubaumaßnahme Jade-Wapeler-Siel wird zurzeit durchgeführt und soll im Jahr 2020 abgeschlossen sein. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch erkennt mit der Stellungnahme vom 03.06.2013 zur UVP-Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S.d. UVPG durch das Vorhaben. Innerhalb einer UVP-Vorprüfung werden auch Natura-2000 Aspekte berücksichtigt, deshalb ist davon auszugehen, dass mit dem Vorhaben auch keine Beeinträchtigungen des EU-VSG V64 verbunden sind.

Die geplante Küstenautobahn verläuft mit dem Abschnitt 2 „Von der A 29 bei Jaderberg bis zur B 437 bei Schwei“ in einer Entfernung von 8 km südlich des geplanten Vorhabens. Das Planfeststellungsverfahren wurde am 1.12.2017 eingeleitet. Gem. der VSG-Verträglichkeitsprüfung (NLStBV 2017) verläuft die Trassenführung in einem Abstand von mind. 5 km südlich des VSG „Marschen am Jadebusen“ und 500 m südlich des faktischen VSG „Südliche Jader Marsch“. Zusammenfassend kommt die VSG-Verträglichkeitsprüfung für das VSG V64 „Marschen am Jadebusen“ (DE 2514-431) zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden können.

Nach Auskunft der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch (mdl. Auskunft Herr Garden, 31.07.2018) sind außer den o.g. Vorhaben keine weiteren kumulierenden Projekte bekannt. Nur der Windpark Bollenhagen läge in der Nähe des EU-Vogelschutzgebietes. Allerdings befindet sich der Windpark Bollenhagen in einer Entfernung von ca. 5,5 km südöstlich des geplanten Klei-Bodenabbaus und liegt außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes. Kumulierende Wirkungen sind nicht zu erwarten.

Im benachbarten Landkreis Friesland sind nach mdl. Auskunft der unteren Naturschutzbehörde des (mdl. Auskunft Herr Eden, 13.08.2018) keine kumulierenden Vorhaben bekannt.

10 Zusammenfassung

Auf einer ca. 20 ha großen Abbaufäche im Alten Wapeler Groden, Gemeinde Jade im Landkreis Wesermarsch, soll deichfähiger Klei gewonnen werden.

Die geplante Abbaufäche liegt in einem Teilbereich des großräumigen EU-Vogelschutzgebietes V 64 „Marschen am Jadebusen“.

In Bezug auf die potenziellen Beeinträchtigungen **wertgebender Gastvogelarten** ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Bautätigkeit während der Hauptrastzeit (Oktober bis März) durchgeführt wird, sehr gering. Im (unwahrscheinlichen) Eintrittsfall sind die Folgen (der Bautätigkeit während der Hauptrastzeit) auf den jeweiligen Erhaltungszustand aufgrund der großräumigen Ausweichmöglichkeiten (ca. 1.250 ha) in dem südlichen Teilgebiet des EU-VSG V64 sowie der zu erwartenden Gewöhnungseffekte an den Baubetrieb nicht schwerwiegend. Bei der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des guten bis sehr guten Erhaltungszustandes der wertgebenden Gastvogelarten zu erwarten.

Für die **wertgebenden Brutvogelarten** Kiebitz und Rotschenkel sind Störungen während der Bautätigkeit nicht auszuschließen. Eine Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustands der geschützten Brutvogelarten kann vermieden werden durch

- **S 1:** Vergrämung von Brutvögeln, Biologische Baubegleitung sowie
- **S 2:** Erhöhung der Attraktivität von Grünlandflächen für Brutvögel in der Ansiedlungsphase.

Die Erhaltungsziele des Schutzgebiets werden auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (kumulative Effekte) nicht erheblich beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch das geplante Vorhaben „Kleiabbau Wapelergroden III“ ist nicht zu erwarten.

Durch die gezielte Neugestaltung der ca. 20 ha großen Abbaufäche einschließlich Wasserhaltung und extensiver Bewirtschaftung hinsichtlich der Habitatansprüche von Gastvogelarten und Brutvogelarten der Wiesenvogelgilde sind nachhaltig positive Effekte auf das EU-VSG V64 zu erwarten.

Literaturverzeichnis

- AKUSTIKBÜR OLDENBURG (2018): Schalltechnisches Gutachten zum Bodenabbau Wapeler Groden III – Planstand Juni 2018 (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des II. Oldenburgischen Deichbands)
- BERGMANN, M. (2016a): Bestandserfassung zur Kleientnahme im Wapeler Groden III 2015/16 (unveröffentlichtes Gutachten)
- BERGMANN, M. (2016b): Gelege- und Kükenschutz in der Wesermarsch – EU-Vogelschutzgebiet V64 (Marschen am Jadebusen) Ergebnisbericht 2016 (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landkreises Wesermarsch)
- BERGMANN, M. (2017): Gelege- und Kükenschutz in der Wesermarsch – EU-Vogelschutzgebiet V64 (Marschen am Jadebusen) Ergebnisbericht 2017 (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landkreises Wesermarsch)
- BERGMANN, M. (2018): Gelege- und Kükenschutz in der Wesermarsch – EU-Vogelschutzgebiet V64 (Marschen am Jadebusen) Ergebnisbericht 2018 (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landkreises Wesermarsch)
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (Bearbeitung: Kieler Institut für Landschaftsökologie)
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Erläuterungsbericht zum FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (Schlussbericht, November 2007).
- GRÜNBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, in: Berichte zum Vogelschutz Heft 52
- LANDKREIS FRIESLAND (2011): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-West“ in den Gemeinden Sande, Zetel, Bockhorn und Stadt Varel, Landkreis Friesland vom 22.06.2011
- LANDKREIS WESERMARSCH (2011): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-Ost“ in den Gemeinden Butjadingen, Jade und Stadland, Landkreis Wesermarsch vom 04.07.2011
- LANDKREIS WESERMARSCH (o.J.): Begründung für den Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG BRA 27 „Marschen am Jadebusen – Ost“ in den Gemeinden Butjadingen, Jade und Stadland, Landkreis Wesermarsch
- KRUCKENBERG, H. (2012): Vorkommen und räumliche Verteilung von Gastvögeln in der Emsniederung außerhalb der Vogelschutzgebiete 2006/07 bis 2010/11) (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Landkreises Leer)
- KRÜGER, T & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015.- Inform.d. Naturschutz Niedersachs., 35 Jg., Nr.4, 181 –260, Hannover.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, P. SÜDBECK; J. BLEW & B. OLTMANNS (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. 3. Fassung, Stand 2013.- Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33(2): 70-87.
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (2003): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 04/2003
- NLStBV GB Oldenburg (2017): Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet V64 „Marschen am Jadebusen“ einschließlich des funktionalen Bestandteils „Südliche Jader Marsch“ – Unterlage 19.4 - Neubau der A 20 von Westerstede bis Drochtersen, Abschnitt 2 von der A 29 bei Jaderberg bis zur 437 bei Schwei (Bearbeitung: bosch & partner)
- NLWKN (2011a): Standarddatenbögen/vollständige der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen für das EU-Vogelschutzgebiet V 64 „Marschen am Jadebusen“
- NLWKN (2011b): Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 2: Gastvögel. Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 1/2011: 3-48
- NLWKN (2017): Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen (Aktualisierte Fassung, Stand: 01.08.2017)

Gesetze

BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung v. 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I. S. 95) geändert worden ist.

FFH-RL: Der Rat der europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). – (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193-229)

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

VRL: Der Rat der europäischen Gemeinschaften (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (ABl. L 20)

Anlage:

**Standarddatenbogen
EU-Vogelschutzgebiet V 64 „Marschen am Jadebusen“**

Standarddatenbögen/vollständige Gebietsdaten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen

Gebietsnummer:	2514-431	Gebietstyp:	A
Landesinterne Nr.:	V64	Biogeografische Region:	A
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Marschen am Jadebusen		
geografische Länge (Dezimalgrad):	8,3306	geografische Breite (Dezimalgrad):	53,5158
Fläche:	7.712,00 ha		
Vorgeschlagen als GGB:		Als GGB bestätigt:	
Ausweisung als BEG:		Meldung als BSG:	Juni 2007
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			Juli 2011
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:	Landschaftsschutzgebietsverordnungen vom 22.06.2011 und 04.07.2011		
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:			
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:	Bernd Oltmanns, Thorsten Krüger		
Erfassungsdatum:	Juni 2007	Aktualisierung:	
meldende Institution:	Nds. Landesbetrieb NLWKN (Hannover)		

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	2415	Butjadingen West
MTB	2416	Butjadingen Ost
MTB	2514	Varel Nord
MTB	2515	Jadebusen
MTB	2516	Nordenham
MTB	2615	Jade
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE94	Weser-Ems
DE94	Weser-Ems

Naturräume:

602	Ostfriesische Geest
611	Ostfriesische Seemarschen
612	Wesermarschen
naturräumliche Haupteinheit:	
D25	Ems- u. Wesermarschen

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Binnendeichs gelegenes an den NP Wattenmeer grenzendes, offenes Marschenland, hauptsächlich durch Grünlandnutzung geprägt.
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Ökologische Wechselbeziehungen mit NP Wattenmeer, bedeutsam für Gastvogelarten des Offenlandes (Löffler, Watvögel, Möwen, Gänse, Enten), Hochwasserrastplatz u. Nahrungshabitat. Bedeutsame deichnahe Kleiboden-Entnahmestellen. Wiesenlimkolen.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

D	Binnengewässer	2 %
F1	Ackerkomplex	13 %
H	Grünlandkomplexe mittlerer Standorte	4 %
H04	Intensivgrünlandkomplexe ('verbessertes Grasland')	70 %
I2	Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden	4 %
J1	Hoch- und Übergangsmoorkomplex	0 %
J2	Ried- und Röhrichtkomplex	5 %
L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	0 %
N	Nadelwaldkomplexe (bis max. 30% Laubholzanteil)	0 %
O	anthropogen stark überformte Biotopkomplexe	2 %
R	Mischwaldkomplex (30-70% Nadelholzanteil, ohne natürl. Bergmischwälder)	0 %

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
2514-431	DE 2312-331	180	FFH	b	*	Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven	308,74	1
2514-431		FRI 110	LSG	b	*	Dangast	704,90	5
2514-431		FRI 037	LSG	b	/	Schwarzes Brack	62,30	0
2514-431		FRI 049	LSG	b	/	Christiansburg	17,20	0
2514-431		BRA 023	LSG	b	*	Jader Moormarsch	2.600,00	17
2514-431		FRI 065	LSG	b	/	Reitbrake Hohelucht	15,00	0

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Windkraftanlagen, Grünlandumbruch
--

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
A02.01	landwirtschaftliche Nutzungsintensivierung	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
A02.03	Umwandlung von Grünland in Acker	hoch (starker Einfluß)		innerhalb
C03.03	Gewinnung von Windenergie	hoch (starker Einfluß)		beides

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:

Institute

LK Friesland Landkreis Friesland
LK Wesermarsch Landkreis Wesermarsch

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AVE	Acrocephalus schoenobaenus [Schilfrohrsänger]			n	M	20	2	1	1	h	C	B	C	C	VR-Zug	2006
AVE	Actitis hypoleucos [Flussuferläufer]			m	M	40			1	m	B	C	C	C	VR-Zug	2006
AVE	Alauda arvensis [Feldlerche]			n	M	50	1	1	1	h	C	B	B	C	VR-Zug	2006
AVE	Alcedo atthis [Eisvogel]			n	M	1	4	1	1	h	B	B	C	C	VR	2006
AVE	Anas acuta [Spießente]			m	M	449	3	3	3	h	B	A	A	A	VR-Zug	2006
AVE	Anas clypeata [Löffelente]			m	M	355		3	2	h	C	A	A	A	VR-Zug	2006
AVE	Anas crecca [Krickente]			w	M	700	4	2	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	2006
AVE	Anas penelope [Pfeifente]			m	M	4.000	4	3	2	h	B	A	A	B	VR-Zug	2006
AVE	Anas platyrhynchos [Stockente]			w	M	1.600	4	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	2006
AVE	Anas platyrhynchos [Stockente]			n	M	200	1	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	2006
AVE	Anas querquedula [Knäkente]			m	M	20		3	1	h	C	B	C	C	VR-Zug	2006
AVE	Anas strepera [Schnatterente]			m	M	80		4	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	2006
AVE	Anser albifrons [Blässgans]			w	M	7.782	5	3	2	h	B	A	A	B	VR-Zug	2006
AVE	Anser anser [Graugans]			m	M	920	4	2	1	h	A	B	B	C	VR-Zug	2006
AVE	Anser anser [Graugans]			n	M	10	4	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	2006
AVE	Ardea cinerea [Graureiher]			m	M	100	2	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	2006
AVE	Aythya ferina [Tafelente]			w	M	40	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	2006
AVE	Aythya fuligula [Reiherente]			w	M	100	4	2	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	2006
AVE	Branta bernicla [Ringelgans]			m	M	50	1	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	2006
AVE	Branta leucopsis [Weißwangengans]			m	M	28.322	5	4	4	h	A	A	A	A	VR	2006
AVE	Calidris alpina [Alpenstrandläufer]			m	M	3.000	2	1	1	m	B	B	B	B	VR-Zug	2006
AVE	Calidris canutus [Knut]			m	M	900	2	2	1	m	C	B	B	C	VR-Zug	2006
AVE	Calidris ferruginea [Sichelstrandläufer]			m	M	50	4	3	1	m	B	B	B	C	VR-Zug	2006

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
AVE	Charadrius hiaticula [Sandregenpfeifer]			n	M	5	2	1	1	h	C	B	B	B	VR-Zug	2006
AVE	Chlidonias niger [Trauerseeschwalbe]			m	M	20	1	1	1	m	C	B	B	C	VR	2006
AVE	Circus aeruginosus [Rohrweihe]			n	M	5	2	1	1	h	B	B	B	C	VR	2006
AVE	Circus pygargus [Wiesenweihe]			n	M	1	3	2	1	h	C	B	B	C	VR	2006
AVE	Crex crex [Wachtelkönig]			n	M	1	2	1	1	w	C	B	B	C	VR	2006
AVE	Cygnus cygnus [Singschwan]			w	M	120	5	2	1	h	B	B	C	C	VR	2006
AVE	Cygnus olor [Höckerschwan]			m	M	250		3	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	2006
AVE	Cygnus olor [Höckerschwan]			n	M	5	2	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	2006
AVE	Fulica atra [Blässhuhn]			n	M	20	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	2006
AVE	Fulica atra [Blässhuhn]			m	M	200	4	2	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	2006
AVE	Gallinago gallinago [Bekassine]			m	M	200		1	1	h	B	B	B	B	VR-Zug	2006
AVE	Haematopus ostralegus [Austernfischer]			m	M	500	1	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	2006
AVE	Haematopus ostralegus [Austernfischer]			n	M	40	1	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	2006
AVE	Larus argentatus [Silbermöwe]			m	M	8.000		3	2	h	B	A	A	B	VR-Zug	2006
AVE	Larus canus [Sturmmöwe]			m	M	5.025		4	3	h	A	A	A	B	VR-Zug	2006
AVE	Larus fuscus [Heringsmöwe]			m	M	500	2	1	1	h	A	B	C	C	VR-Zug	2006
AVE	Larus marinus [Mantelmöwe]			m	M	143	3	3	1	s	B	A	A	B	VR-Zug	2006
AVE	Larus ridibundus [Lachmöwe]			m	M	3.472	4	2	1	h	B	A	A	B	VR-Zug	2006
AVE	Limosa limosa [Uferschnepfe]			n	M	20	1	1	1	m	C	A	B	C	VR-Zug	2006
AVE	Limosa limosa [Uferschnepfe]			m	M	100		1	1	h	C	B	B	B	VR-Zug	2006
AVE	Luscinia svecica cyanecula [Weißstern-Blaukehlchen]			n	M	20	2	1	1	h	B	B	C	C	VR	2006
AVE	Motacilla flava [p.p.; M. flava] [Wiesenschafstelze]			n	M	30	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	2006
AVE	Numenius arquata [Großer Brachvogel]			m	M	4.014	3	3	2	h	B	A	A	B	VR-Zug	2006
AVE	Oenanthe oenanthe			n	M	1	1	1	1	h	C	B	C	C	VR-	2006

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
	[Steinschmätzer]														Zug	
AVE	Phalacrocorax carbo [Kormoran]			m	M	50	3	1	1	m	B	B	C	C	VR-Zug	2006
AVE	Philomachus pugnax [Kampfläufer]			m	M	336	5	3	3	h	C	A	A	A	VR	2006
AVE	Platalea leucorodia [Löffler]			m	M	180			3	n	B	A	A	A	VR	2006
AVE	Podiceps cristatus [Haubentaucher]			w	M	20	3	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	2006
AVE	Recurvirostra avosetta [Säbelschnäbler]			m	M	200	1	1	1	h	B	B	B	C	VR	2006
AVE	Saxicola rubetra [Braunkehlchen]			n	M	5	1	1	1	s	C	B	C	C	VR-Zug	2006
AVE	Saxicola torquata (= Saxicola rubicola) [Schwarzkehlchen]			n	M	5	4	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	2006
AVE	Tachybaptus ruficollis [Zwergtaucher]			m	M	20		3	1	m	B	B	C	C	VR-Zug	2006
AVE	Tadorna tadorna [Brandgans]			m	M	300	1	1	1	h	B	C	C	C	VR-Zug	2006
AVE	Tadorna tadorna [Brandgans]			n	M	30	1	1	1	h	B	B	C	C	VR-Zug	2006
AVE	Tringa erythropus [Dunkelwasserläufer]			m	M	1.000	4	4	3	m	B	A	A	B	VR-Zug	2006
AVE	Tringa glareola [Bruchwasserläufer]			m	M	40			1	m	B	C	C	C	VR	2006
AVE	Tringa nebularia [Grünschenkel]			m	M	300	3	3	2	m	B	A	A	A	VR-Zug	2006
AVE	Tringa totanus [Rotschenkel]			m	M	2.000	4	3	3	h	B	A	A	A	VR-Zug	2006
AVE	Tringa totanus [Rotschenkel]			n	M	120	2	2	1	m	B	A	A	B	VR-Zug	2006
AVE	Vanellus vanellus [Kiebitz]			m	M	24.074		3	3	h	B	A	A	A	VR-Zug	2006
AVE	Vanellus vanellus [Kiebitz]			n	M	350	2	1	1	h	B	A	A	B	VR-Zug	2006

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: Wochenstuben / Übersommerung (Fledermäuse)
i: Indikatorarten für besondere Standortsverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	r: resident
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege...)
Populationsgröße	u: unbekannt
c: häufig, große Population (common)	w: Überwinterungsgast
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag

Dokumentation/Biotopkartierung:

--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %